

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe - Zwei Welten verbinden - Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe

Unterschiede in den Systemlogiken und
mögliche Verknüpfungen

Ergebnisse des 1. Expertengesprächs
am 7. und 8. September 2017 in Berlin

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Input-Vorträge: Ist-Stand beider Systeme: Leistungen, Strukturen, Fallbeispiele	
Für die Kinder- und Jugendhilfe: Claus Lippmann	4
Leistungen und Strukturen der Behindertenhilfe: Antje Welke	15
Diskussionsergebnisse	
Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Thementischen und Diskussion der Begriffsverständnisse von	
<ul style="list-style-type: none">• Teilhabe, Erziehung und Entwicklung• Leistung und Hilfe• Diagnostik, Fallverstehen• Koproduktion, Partizipation• Wunsch- und Wahlrecht	24
Ergebnissicherung: Bericht der Teilnehmer/innen aus den Fallwerkstätten: Praxisbeispiele guter Kooperation beider Systeme	31
Zusammenwachsen beider Systeme - aber wie? Bewahrenswertes, Erwartungen, Bedenken (Offene Diskussion) inklusive folgender Praxisbeispiele:	
<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung von Hort/Freizeitbetreuung/Wochenendbetreuung für geistig behinderte Kinder und Jugendliche• Begleitete Elternschaft• Kinderschutz behinderter Kinder und Jugendlicher generell• Fehlende Anschlussbetreuung nach Inobhutnahme behinderter Kinder und Jugendlicher• Pflegekind• Schulanschlussbetreuung	34
Feedback und Zusammenfassung Sind die Expertengespräche ein geeignetes Instrument für den Dialog mit dem Bund? Welche Ergebnisse gibt es, welche Verbesserungen und Verstärkungen sind sinnvoll für den weiteren Dialogprozess?	51
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	54

Vorwort

Informieren, Sortieren, Verstehen + produktive Anknüpfungsmöglichkeiten finden ...
... denn Inklusion braucht mehr als (nur) ein Gesetz.

Kinder- und Jugendhilfe ist eine kommunale Aufgabe und findet dort statt, wo Kinder, Jugendliche und ihre Familien leben. Deshalb ist die kommunale Ebene ein elementarer Bezugspunkt, wenn es um die Planung und Umsetzung identifizierter konkreter Handlungsbedarfe geht. Aktuell befindet sich die Bundesregierung „in einem intensiven Dialog darüber, ob und inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer inklusiven Lösung weiterentwickelt werden kann, um in Zukunft für alle Kinder und Jugendliche zuständig zu werden, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.“* Die damit verbundenen juristischen (Neu)Regelungen und praktischen Umsetzungsfragen stellen für die Kommunalverwaltungen eine große Herausforderung für die praktische Arbeit vor Ort dar, da neue fachliche Wirkungs- und Kooperationszusammenhänge entwickelt werden müssen, insbesondere mit dem Gesundheitswesen und der Behindertenhilfe.

Voraussetzung für das Gelingen des DIALOGFORUMs „Bund trifft kommunale Praxis“ ist ein kontinuierlich geführter und transparenter Diskussionsprozess von BMFSFJ und kommunalen Fachkräften aus den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Eingliederungshilfe in den Kommunen sowie Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendämter und der Wissenschaft. Anliegen des Dialogforums ist es, gemeinsam mit allen Akteuren konkrete Umsetzungsschritte, offene/strittige Fragen der praktischen Umsetzung und erste Erfahrungswerte in der Praxis auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren. Entscheidend für einen gelingenden Dialogprozess ist zu wissen, wie „vor Ort“ gedacht wird und was „vor Ort“ passiert, um Unterschiede in den Systemlogiken zu verstehen und produktive Anknüpfungsmöglichkeiten zu finden, denn Inklusion braucht mehr als (nur) ein Gesetz.

Und darum ging es in diesem ersten Expert/innengespräch konkret:

Um den Annäherungsprozess beider Systeme zu unterstützen, wurden Gelingensbedingungen und (Schnittstellen)Lösungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht beider Systeme, u.a. anhand folgender Fragestellungen, diskutiert:

- Wie kann ein gemeinsames Grundverständnis von Begriffen wie z.B. Behinderung, Teilhabe, Leistung, Große Lösung, Inklusion, Hilfe, Erziehung hergestellt werden?
- Was ist Behindertenhilfe und wer spricht für wen? Behindertenverbände, Wohlfahrtspflege, Behindertenrat, Fachgesellschaften ...
- Wie ist der „Ist-Stand“ in beiden Systemen: Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe im Hinblick auf Strukturen, Leistungen und Terminologie? Wie sind die unterschiedlichen Handlungslogiken, auch aus dem geschichtlichen Zusammenhang betrachtet, zu verstehen?
- Welche Wirkungen hat das Bundesteilhabegesetz? Die „Landschaft“ der Behindertenhilfe befindet sich ebenfalls in einer Umbruchsituation, es gibt massive Verschiebungen, auch in Richtung der Kinder- und Jugendhilfe, und die Bildung neuer Strukturen hat begonnen.
- Warum leben „wir“ nicht gut mit den Systemen, so wie sie jetzt sind, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen? Welche Hilfe/Leistungen erhalten behinderte Kinder oder Jugendliche aus welchen Gesetzbüchern und an welchen Schnittstellen wird dies schwierig für betroffene Eltern und ihre Kinder?
- Was ist der Motor, was ist die Bremse im Hinblick auf Inklusion? Was ist das Gute, Bewahrensweite auf beiden Seiten? Welche Erwartungen, Ängste und Bedenken gibt es?
- Wie können die Schnittstellen in der Praxis gestaltet werden? Was können wir vor Ort selbst umsetzen? Welche Bedingungen für Inklusion können wir gestalten/schaffen, was geht nicht?
- Wie müssen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (weiter) qualifiziert werden?

* vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 11

Ist-Stand beider Systeme: Leistungen, Strukturen, Fallbeispiele

Für die Kinder- und Jugendhilfe¹

CLAUS LIPPMANN

Vorbemerkungen: Was ist eigentlich das System „Jugendhilfe“?

Das „System Jugendhilfe“ ist eigentlich ein „altes“ System. In den nächsten Jahren können viele Jugendämter ihr 100-jähriges Bestehen feiern, während manche das bereits lange hinter sich haben. Es bleibt etwas im Graubereich, wie lange unsere Historie besteht. Fakt ist, dass das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) seinen Ursprung im Jahr 1922/24 hatte und in einer sicher sehr komplizierten Zeit und mit einer dieser Zeit entsprechenden Ausrichtung beschlossen wurde. Aber bereits damals wurde die Einheitlichkeit der Jugendhilfe angestrebt. Ein Ziel war es, die Jugendhilfe in allen Städten und Landkreisen als Institution mit den gleichen Pflichten und Aufgaben erkennbar zu machen. Die Hauptaufgabe, die später noch stärker ausgeprägt wurde, bestand in der Beförderung des Rechts der Kinder auf Erziehung. Das hat es mit sich gebracht, dass Handlungsansätze - obwohl kommunal ausgeführt - überall in Deutschland gleich sein sollten. Manches hat sich mit der Zeit natürlich etwas abgeschliffen, anderes aber auch weiterentwickelt. Das RJWG war aber in seiner Grundstruktur auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg verwendbar. Es wurde 1953 in der Bundesrepublik wieder eingeführt und ist Anfang der 1960er-Jahre zum Jugendwohlfahrtsgesetz in eine höhere Qualitätsebene weiterentwickelt worden, wobei noch immer die Eingriffsorientierung vorherrschte. Im Rahmen eines langen Diskussionsprozesses in den 1970er- und 1980er-Jahren entstand das KJHG (beschlossen 1990, später als SGB VIII) am 03.10.1990 zuerst im Osten und am 01.01.1991 auch in den westlichen Bundesländern eingeführt wurde. Es ist ein modernes Leistungsgesetz, welches die Reformdiskussion der 1970er- und 1980er-Jahre aufnahm.

Das Gesetz hat sich im Laufe der langen Zeit weiterentwickelt. Wir reden jetzt über die 44. Gesetzesänderung. Ganz genau weiß man es nicht, welche Gesetzesänderungen gerade noch in der Vorbereitung sind. Durch die meisten Änderungen hat sich eine gute fachliche Entwicklung ergeben, die jeweils an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst worden sind.

Anlässlich des 25. Jahrestages des SGB VIII hat das bayerische Landesjugendamt untersucht, welche Teile der Jugendhilfe noch nach fast 100 Jahren fortwirken. Es wurden einige gefunden, die mehr oder weniger konsequent die Zeit überdauert haben und sich im heutigen SGB VIII wiederfinden, z. B. der Widerspruch bzw. der duale Auftrag - auf der einen Seite Förderung der familiären Erziehung, auf der anderen Seite das Recht, in diese einzugreifen. Er wurde später im Art. 6 Grundgesetz festgeschrieben und ist bis heute eine der zentralen Aussagen und Aufträge im SGB VIII.

Die hoheitlichen Aufgaben im Kontext zur Aufgabenwahrnehmung durch freie Träger ist ebenfalls eine Sache, die die Zeit überdauert hat und die sich im Grundsatz bis heute auch gut bewährt hat. Die Jugendämter haben die Funktion des Leistungserbringers und -steuerers. Als Leistungserbringer erleben wir die Jugendämter teilweise auf dem Rückzug. In Sachen Steuerung müssen wir aufpassen, dass genau diese wichtige Funktion innerhalb des Gesamtgefüges erhalten bleibt und ausgebaut wird. In den letzten Jahren gab es immer wieder Diskussionen, an diesem Punkt nachzusteuern. Ein Ansatz des neuen Gesetzes, das zurzeit zur Debatte steht, war - zumindest in der Anfangszeit -, die Steuerungshoheit der Jugendämter wiederzuerlangen. Sie ist noch nicht vollständig beseitigt, aber in manchen Punkten

¹ Es gilt das gesprochene Wort

Input-Vorträge

muss man das befürchten. Insofern wäre es gut, gesetzgeberisch an den Stellen, die sich als neuralgische Punkte herausgestellt haben, wo also Steuerungsvermögen verloren gegangen ist, nachzuregeln und dies wiederzuerlangen.

Die Zweigliedrigkeit der Jugendbehörde, der Vorrang der Leistungserbringung durch freie Träger sind konstante Bestandteile der Jugendhilfe. Die Diskussion um den kommunalen Jugendhilfeausschuss wird immer wieder neu geführt, zuletzt 2013 im Rahmen des Berichtes der Monopolkommission an die Bundesregierung (20. Hauptgutachten). Dort wurde die Frage laut, ob es noch zeitgemäß sei, die Gesellschaft am Jugendhilfeausschuss, an der Steuerung der Verwaltung des Jugendamtes unmittelbar zu beteiligen. Dabei steht die Beteiligung der Institute, die regelmäßig in den Ausschüssen vertreten sind, wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Arbeitsverwaltung, nicht in Frage, eher wird die Beteiligung der freien Träger und Verbände der Wohlfahrtspflege hinterfragt. Ambivalent wird man sicherlich in nächster Zeit weiterhin darüber diskutieren.

Das Thema einer auskömmlichen Finanzierung ist ebenso alt wie die Jugendhilfe. Im Prinzip handelt es sich um eine kommunale Aufgabe, aber in der Zwischenzeit haben sich Fördermöglichkeiten aus unterschiedlichen Ebenen ergeben. Insofern wird die Finanzierung etwas unübersichtlich. Die Länder z. B. übernehmen zum Teil in bestimmten Bereichen der Jugendhilfe die Finanzierung, wenn sie der Meinung sind, dass dort aus Ländersicht ein besonderer Schwerpunkt gelegt werden muss.

Die Frage der Vollkostenrechnung: Was ist das, was verstehen wir darunter? Lohnt sich die Investition, was bringt sie letztlich? Fakt ist, dass Jugendhilfe in der Regel investiert und sich die Früchte der Arbeit nicht im kommunalen Haushalt im Bereich der Jugendhilfe niederschlagen. Durch die Jugendhilfe erreichten Entwicklungen, die individuell bei Jugendlichen stattfinden, machen eventuell spätere Ausgaben der Gesellschaft überflüssig. Solche Zahlen können von der Jugendhilfe nicht ausgewiesen werden. Das ist wohl unser Schicksal, dass wir immer um Geld kämpfen müssen und zu belegen haben, wofür es gut ist, ohne dass wir dezidiert den Beweis dafür antreten können, dass es sich „fiskalisch rechnet“.

Das SGB VIII

Im SGB VIII wurde wie in den anderen Sozialgesetzbüchern ein sehr stringenter Aufbau gewählt. Die Grundstruktur wurde trotz der vielen Veränderungen beibehalten. Das eigentliche Thema „Leistungen der Jugendhilfe“ wird im zweiten Kapitel behandelt, im dritten Kapitel die „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe. Die Bandbreite der Regelungen innerhalb des SGB VIII ist relativ groß. Das erste Kapitel enthält allgemeine Vorschriften, das vierte Kapitel den großen Abschnitt „Schutz von Sozialdaten“, für den Arbeitsbereich eines der Kernthemen. Auf der einen Seite manchmal hinderlich, auf der anderen Seite steht natürlich das Recht der Beteiligten - als Voraussetzung für unsere Arbeit und das Vertrauen darauf, dass Familiendaten, sehr intime Daten den entsprechenden Schutz erhalten.

Im fünften Kapitel werden die Träger der Jugendhilfe, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Gesamtverantwortung beschrieben. Im zehnten Kapitel werden die Straf- und Bußgeldvorschriften erläutert. Die Jugendhilfestatistik ist gesetzlich im neunten Kapitel geregelt. Das ist für uns ein wichtiges Instrument, allerdings mit einem relativ großen zeitlichen Nachlauf, was den Erhebungsprozeduren geschuldet ist. Angesichts der heutigen Dynamik wünschen wir uns manchmal zeitnähere Informationen. Es gibt noch weitere Statistiken, die das ein wenig ausgleichen.

Leistungen

Im zweiten Kapitel werden im ersten Abschnitt die Leistungen der Jugendarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (in den §§ 11-15) behandelt. Letzteres grenzt sich vom ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz ab, der kein Bestandteil des SGB VIII ist. Leistungserbringer sind sowohl öf-

Input-Vorträge

fentliche als auch freie Träger. Dieser Gesamtkomplex (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) verliert leider in den letzten Jahren relativ an Gewicht, was Ressourceneinsatz und Personaleinsatz angeht. Es wird in dieser Hinsicht nicht unbedingt in jeder Gebietskörperschaft reduziert, aber auf der Gegenseite steigen die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und in der Kindertagesbetreuung stark an und schaffen ein Übergewicht dieser Bereiche. Wir müssen darauf achten, dass der wichtige Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienarbeit nicht fachlich zu sehr ins Hintertreffen gerät. Statistisch (mit Blick auf die Bundesstatistik) ist es leider bereits so weit. Es liegen häufig nur zusammenfassende Statistiken oder Statistiken mit nur bedingter Aussagefähigkeit vor. Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Förderung der Erziehung in der Familie.

Der Komplex der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (dritter Abschnitt) hat sehr stark an Bedeutung gewonnen. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung war in den letzten Jahren eines der Kernthemen der Jugendämter - im Osten anders als im Westen, weil im Osten entsprechende Strukturen zur Verfügung standen und die Tagesbetreuung im Altersbereich 3 bis 6 nahezu bei 100 Prozent lag. Die Ganztagsbetreuung von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren liegt laut einer Mitteilung des Deutschen Städtetages bundesweit bei 16 Prozent, wobei anzunehmen ist, dass auch hier ein großer Gradient zwischen Ost und West besteht. Bei uns liegt die Betreuungsquote im klassischen Hortbetreuungsbereich zwischen 80 und 90 Prozent.

Der vierte Abschnitt umfasst den großen Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige in den §§ 27-41. Mit der Einführung des § 35a im Jahr 1993 wurde im SGB VIII auch der Auftrag für die Arbeit mit Behinderten erteilt, mit seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen sowie junge Volljährige. Der Einführungsprozess verlief nicht ganz reibungslos. Man hat damals die Folgekosten und die Nebenwirkungen nicht abschätzen können, was auf kommunaler Ebene zu einigen Verwerfungen führte, sowohl fachlich-inhaltlich als auch fiskalisch. Wenn man heute das Thema in einer größeren Breite angeht, wird darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet.

Gelegentlich stellte ich mir die Frage, was das SGB VIII ohne den § 35a wäre, welcher Paragraph denn eigentlich ausgrenzen würde. Ist das SGB VIII nicht per se ein inklusives Gesetz? Wenn man es genau nimmt, kann man diese Frage bejahen. Man ist erst mit der Einführung des § 35a darauf aufmerksam gemacht worden, dass es noch andere Kinder und Jugendliche gibt, die jetzt eben nicht im SGB VIII erfasst sind. Aber alle anderen Leistungsbereiche schließen eine Exklusion eigentlich aus.

Mit dem SGB IX ist die Exklusion zementiert worden und wir sind nicht glücklich darüber, dass sich das noch verfestigt hat. Das Gesetz ist dem Gedanken der einheitlichen Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche in ihrer Ganzheit abträglich, unabhängig davon, in welcher persönlichen Verfassung sie uns begegnen. Wir befinden uns zurzeit auf dem Weg, das zu ändern bzw. diese Ausrichtung wieder aufzunehmen. Eine ganze Reihe von Regelungen wird jetzt verstärkt in Anspruch genommen, wie z.B. das BTHG. Es setzt sich auch die Erkenntnis durch, dass Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche einklagbar sind, die über den Weg des § 35a in das SGB IX Einzug finden, wo eine Synchronisierung zu den Leistungen und vor allem auch zu dem Geist des SGB VIII wiederhergestellt werden muss.

Wie bereits gesagt, gab es etwa 44 Änderungen des SGB VIII. Die Verbindung zum Gesundheitswesen ist eher etwas schwach ausgeprägt. Vor einigen Jahren ist die „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ ins Leben gerufen worden, die auch Teile der medizinischen Fürsorge, die für Kinder und Jugendliche sinnvoll wäre, aufnimmt. Dazu gehören die Frühen Hilfen und die Familienhebammen. Diese finden inzwischen ihre Verstetigung in der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“, die ab jetzt (September 2017) dafür sorgen wird, dass

Input-Vorträge

die Finanzmittel (51 Mio. Euro) zumindest für die nächsten Jahre verfügbar bleiben. Insofern hat sich dieser Teilbereich der Frühen Hilfen und der Familienhebammen in den Jugendämtern generell gut entwickelt und kann erhalten werden.

Ansonsten gibt es die Möglichkeit - und viele Bundesländer haben davon auch Gebrauch gemacht -, die SGB-VIII-Regelungen in Landesgesetzgebungen zu untersetzen. Diese sind in der Zwischenzeit recht gut ausgeprägt, je nach Bundesland jedoch verschieden. Es wurden z. B. unterschiedliche Kita- und Schulgesetze oder Kinderschutzgesetze erlassen, die auch die Einführung eines neuen bzw. geänderten Bundesgesetzes tangieren. Die Übersicht ist nachzulesen bei Wiesner in der Anlage 7 zur kommentierten Ausgabe des SGB VIII. Die Ausprägung der Länderregelungen und die Kompatibilität werden bei Änderungen zu beachten sein.

Auf kommunaler Ebene gibt es die Satzung des Jugendamtes und andere Regelungen. Auch diese sind neuen Gesetzlichkeiten anzupassen.

Träger der Jugendhilfe

Der Begriff der Träger der Jugendhilfe wird im SGB VIII in unterschiedlicher Konstellation an verschiedenen Stellen gewählt. Abb. 1 gibt einen Überblick über öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe:

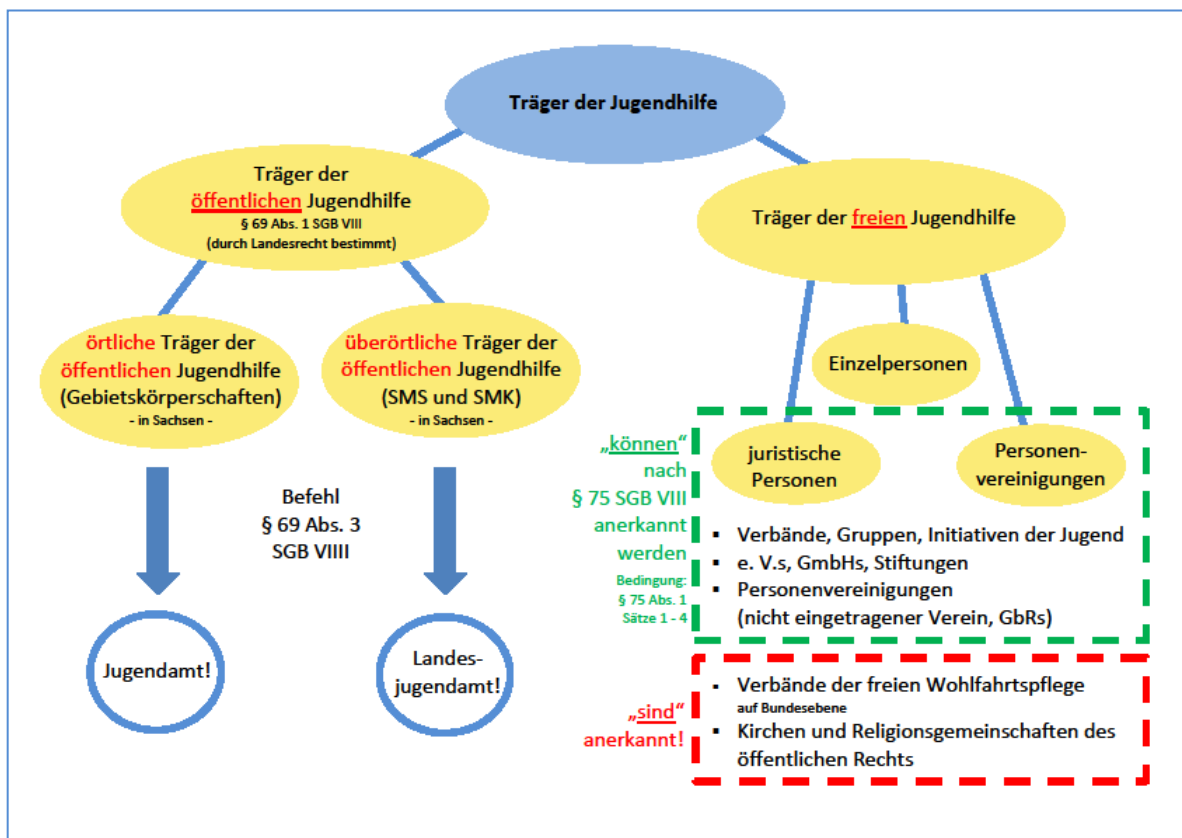


Abb. 1

© Claus Lippmann

Die öffentlichen Träger sind in örtliche und überörtliche Träger gegliedert. Die überörtlichen Träger sind in der Landesgesetzgebung geregelt. In Sachsen sind das Sozialministerium und das Kultusministerium überörtliche Träger.

Input-Vorträge

Die Order, Jugendämter zu gründen, ist Gegenstand des § 69 Absatz 3 SGB VIII und nach wie vor gültig. Jede Gebietskörperschaft hat ein Jugendamt einzurichten. In der Zwischenzeit ist diese Entwicklung weitergegangen, nicht nur in Bezug auf die Namensgebung der Jugendämter, die sehr vielfältig ist. In vielen Jugendämtern sind andere Bereiche hinzugekommen. Teilweise wurde eine Fusion mit dem Sozialamt vorgenommen, teilweise mit dem Schulverwaltungsamt und andere Konstellationen. Teilweise wurde aber auch z. B. der ASD ausgegliedert, auch wenn es sich dabei um eine rechtswidrige Angelegenheit handelt.

Bei den freien Trägern macht sich eine interessante Tendenz bemerkbar: Während früher freigemeinnützige Träger das Feld dominierten, zeichnet sich jetzt ein leichtes Umschwenken ab. Gerade in den letzten zwei Jahren, auch im Kontext der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, stellen wir eine Zunahme der privat-gewerblichen Träger fest. Diese machen inzwischen einen Anteil von über 50 Prozent aus, sowohl im Hinblick auf die Anzahl als auch auf das Leistungsvolumen. Wir werden sehen, wie sich die Entwicklung weiter gestaltet und welche Folgen sich daraus ableiten.

Die Jugendhilfekonstellation auf kommunaler Ebene stellt sich exemplarisch für einen örtlichen öffentlichen Träger folgendermaßen dar (Abb. 2):

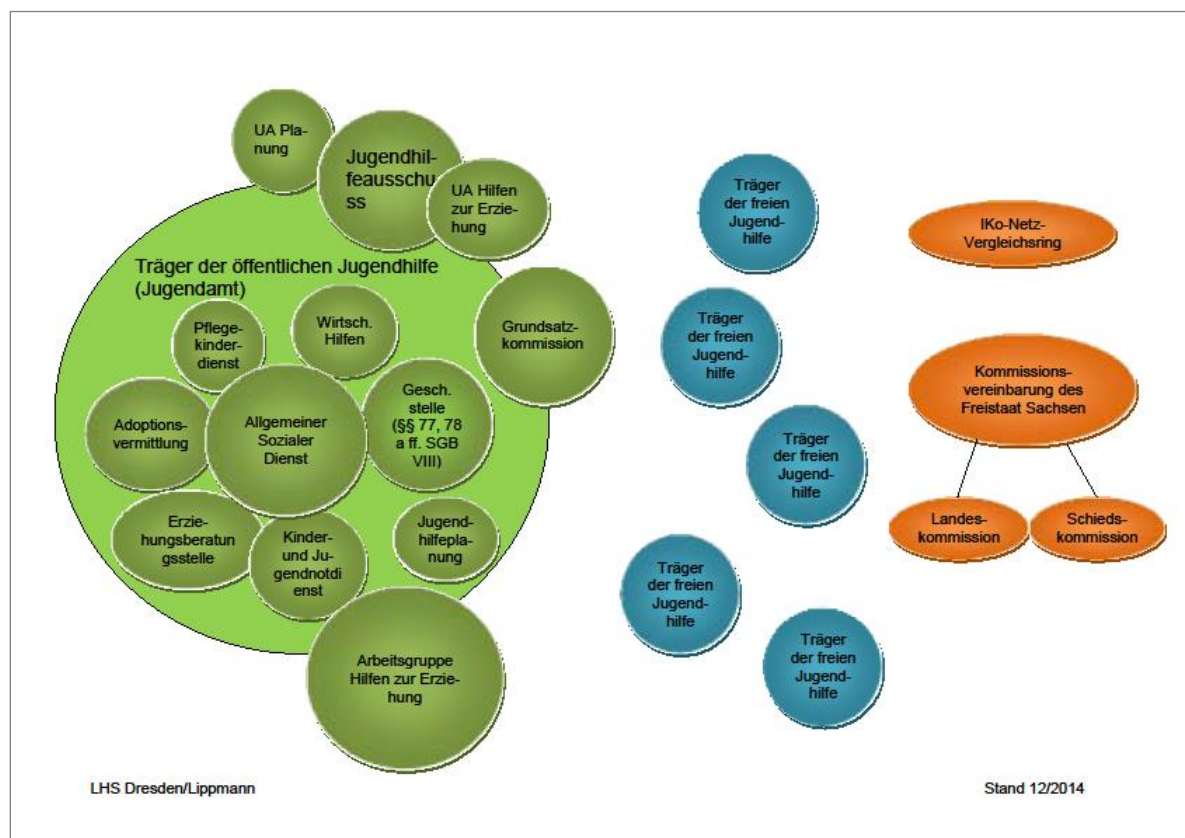


Abb. 2

© Claus Lippmann

Auf der rechten Seite befinden sich die notwendigen Landesregelungen, z. B. Kommissionsvereinbarungen zur Umsetzung des § 78a SGB VIII, der sich mit der Entgeltfinanzierung von Trägern im Bereich HzE, befasst. Diese Kommissionsvereinbarungen existieren in fast allen Ländern in ähnlicher Form und regeln die Untersetzung der Finanzierung. In der Mitte der Abb. stehen die freien Träger. Im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe gibt es eine Reihe von Gremien: Jugendhilfeausschuss, Unterausschüsse, aber auch

Input-Vorträge

die Arbeitsgruppen nach § 78 - das ist ein freiwilliger Zusammenschluss von freien Trägern und öffentlichen Trägern, die jeweils fachspezifisch ausgerichtet sind und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss geben können.

Bereits jetzt bietet das SGB VIII eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten von Leistungen, ohne dass es einer Änderung bedürfte. Damals wurde die Forderung erhoben, die Hilfeleistungen sehr stringent zu ordnen. Das ist auch erfolgt, allerdings ist mit § 27 noch eine Regelung im SGB VIII vorhanden, die den Begriff „insbesondere“ enthält. Es heißt „insbesondere sollen Leistungen nach Maßgabe von § 28 bis § 35 gewährt werden“, aber auf der anderen Seite kann der § 27 bei der Gestaltung von individuellen Hilfen, den sogenannten „Maßanzügen“ genutzt werden. Bei uns wird er in den letzten Jahren sehr intensiv genutzt. Das heißt, der Anteil der Hilfen nach § 27 SGB VIII nimmt zu. Das ist sicherlich der gestiegenen Spezifik von Einzelfällen geschuldet. Wir haben dadurch die Möglichkeit, Hilfen in sehr weiten Feldern auszubauen, anzubieten und mit den Trägern zu vereinbaren, sodass in dieser Hinsicht schon ein großer Spielraum besteht.

Der § 35a SGB VIII ist für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen gedacht. Auch dort ist dieser Spielraum gegeben, der auch angenommen wird. Die Hilfen werden zum Teil sehr individuell gestaltet. Der Teilhabebegriff taucht hier zum ersten und einzigen Mal im SGB VIII auf. Die heilpädagogischen Maßnahmen in der Tagesbetreuung und die Forderung, dort womöglich auch behinderte mit nicht behinderten Kindern zusammenzubringen, ist im § 35a verankert.

Die strukturelle Zusammenarbeit ist im § 81 SGB VIII bereits geregelt, u.a. die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Einrichtungen der Gesundheitshilfe.

In Bezug auf die Finanzierung verweise ich auf die Publikation von Dr. Meysen u.a.: „Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“². Es ist sicher eine Momentaufnahme. Wenn sich rechtliche Rahmenbedingungen ändern, wird sich auch die Finanzierungsgrundlage des SGB VIII verändern. Aber in der Gesamtübersicht ist es sehr ausführlich dargestellt.

Die Finanzierungsformen gliedern sich in:

§ 74 - Förderung der freien Jugendhilfe: hoheitlicher Bescheide, Zuwendungsverträge,

§ 77 - Vereinbarung über die Höhe der Kosten öffentlich-rechtliche Verträge, Kostenübernahme im sozialrechtlichen Dreieck, Auffangregelung für alle anderen Finanzierungsformen, eine Auffangregelung, die einen großen Spielraum bietet, insbesondere für die ambulanten Leistungen. Diese nehmen wir auch als Universalregelung für Leistungen z.B. nach § 28 - Erziehungsberatung- in sehr unterschiedlichen Ausprägungen.

§ 78 a ff - Entgeltfinanzierung HzE, § 35a, Länderrechtsvorbehalt, stationäre/teilstationäre Angebote. Einige Länder haben von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht und die Inobhutnahme dort integriert, so wie z.B. in Sachsen. Wir haben demnach die Möglichkeit und die Verpflichtung, Tagessätze auf Augenhöhe mit den freien Trägern zu verhandeln. Auch dort gibt es erhebliche Spielräume, gerade in den letzten zwei Jahren im Kontext der Flüchtlingsthematik. So wurden Einrichtungen (nicht immer Einrichtungen mit Betriebserlaubnis) mit Entgeltsatz versehen, klassisch verhandelt und somit nutzbar gemacht. Wir haben mit Hilfe des § 78a geschafft, entsprechende Vereinbarungen zu treffen und die Gelder damit auch abrechenbar zu machen.

² Meysen u.a. (2014): Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII

Input-Vorträge

Die Systematik der Finanzierung nach SGB VIII ist in der o.g. Quelle nachzulesen und soll an dieser Stelle nicht detaillierter ausgeführt werden (Abb. 3):

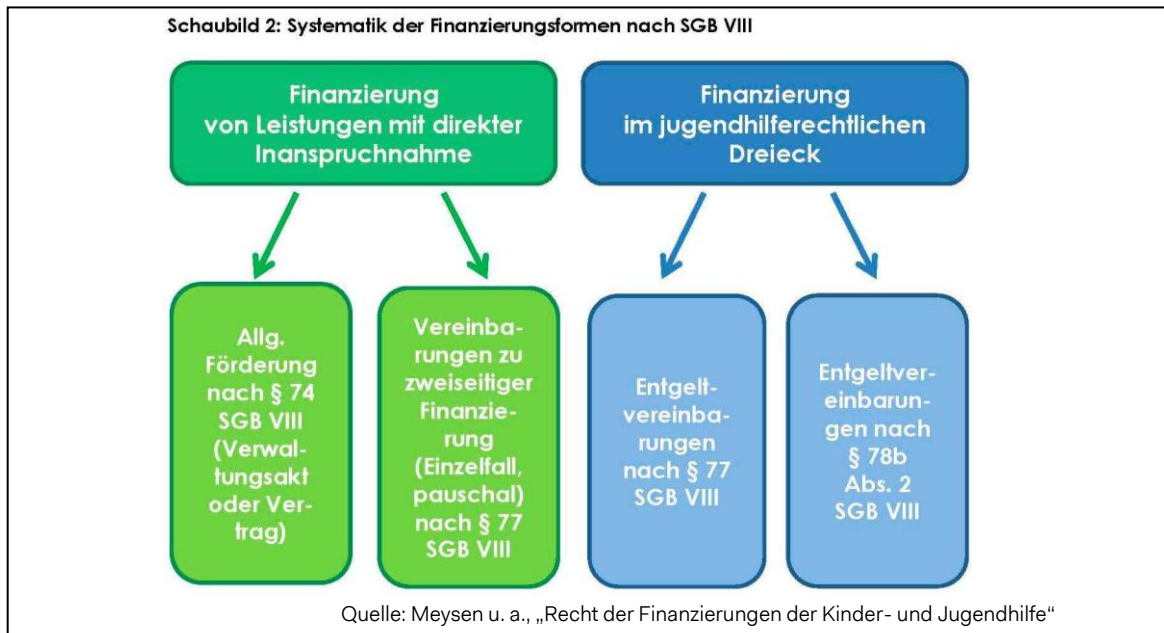


Abb. 3

© Claus Lippmann

Dasselbe gilt für die Leistungsbeziehungen, die seit vielen Jahren gang und gäbe sind (Abb. 4):

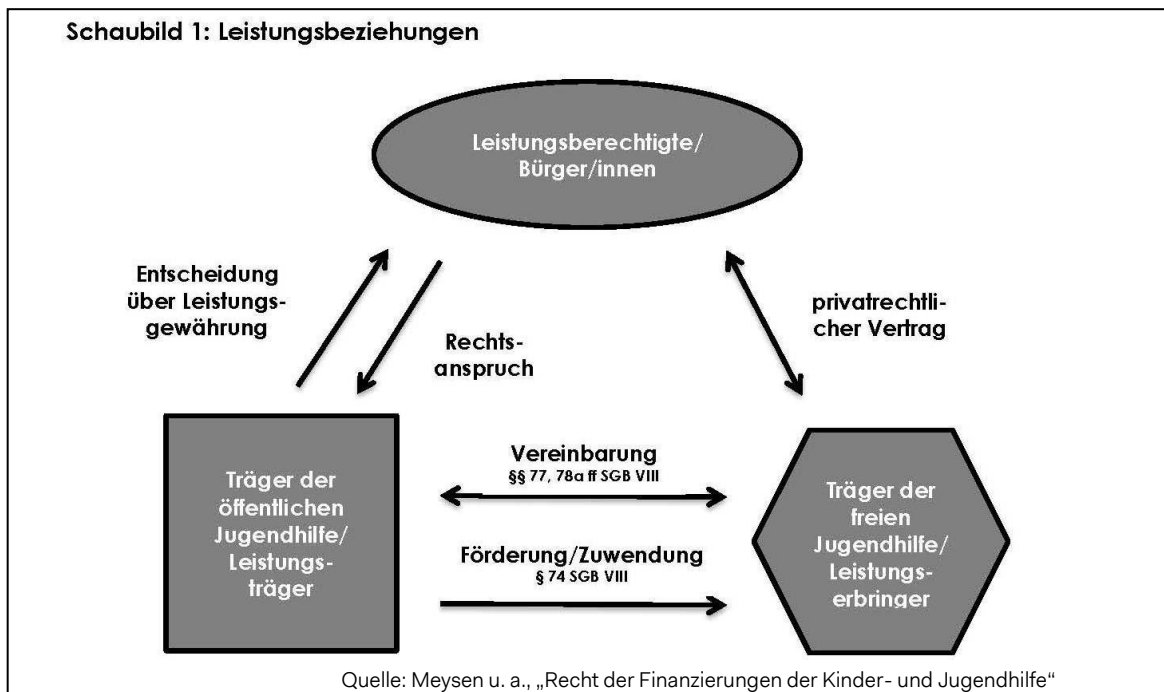


Abb. 4

© Claus Lippmann

Das sozialrechtliche Dreieck mit den Leistungsberechtigten, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als den Leistungsträgern und den Trägern der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer ist allgemein bekannt.

Input-Vorträge

Finanzvolumina

Die Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist in der Bundesstatistik erfasst (Abb. 5 - Entwicklung von 2008 bis 2015):

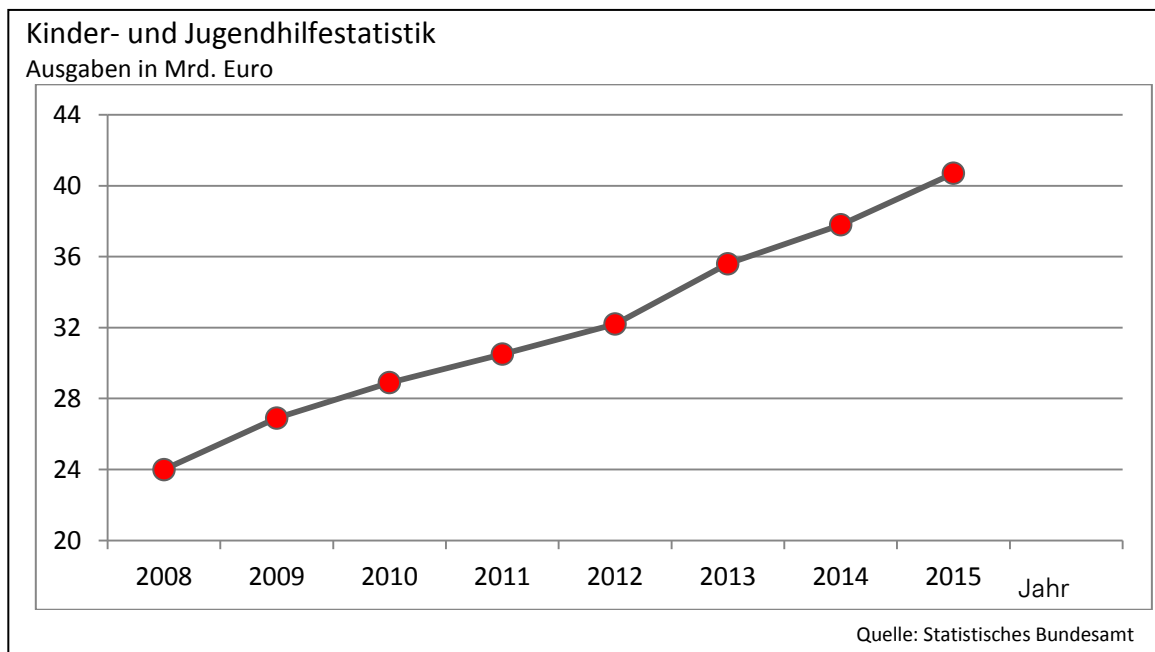


Abb. 5

© Claus Lippmann

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst auch die länderbezogenen Zahlen sowie die Differenzierung in den einzelnen Leistungsarten.

Als Beispiel soll hier eine Übersicht über den Kommunalen Haushalt eines ostdeutschen Großstadtjugendamtes für 2017 dienen, bezogen auf 540.000 Einwohner (Abb. 6):

Gesamtaufwendungen	156 Mio. (ohne KiTa)
davon Personal	24 Mio.
davon HzE	78 Mio.
dazu uaM	18 Mio.
dazu KiTa	342 Mio.

Ohne Erträge

Abb. 6

© Claus Lippmann

Input-Vorträge

Die Gesamtaufwendungen von 156 Mio. Euro schließen die Personalkosten ein. 78 Mio. Euro fallen in den Bereich der Hilfen zur Erziehung. Für die unbegleitete ausländische Minderjährige haben wir in diesem Jahr 18 Mio. Euro geplant und werden diese auch ausgeben. Das ist die Summe, die wir auch im vergangenen Jahr dafür ausgegeben haben. Sie wurden hier extra aufgeführt, weil diese Kosten vom Land erstattet werden. Der Kitabereich umfasst 342 Mio. Euro bei fast vollem Ausbau, allerdings exklusive der dagegenstehenden Erträge.

Es gibt eine Reihe von Vergleichsmöglichkeiten in der Jugendhilfe. Das IKO-Netz wurde vor 20 Jahren für deutsche Großstadtjugendämter entwickelt (Abb. 7).

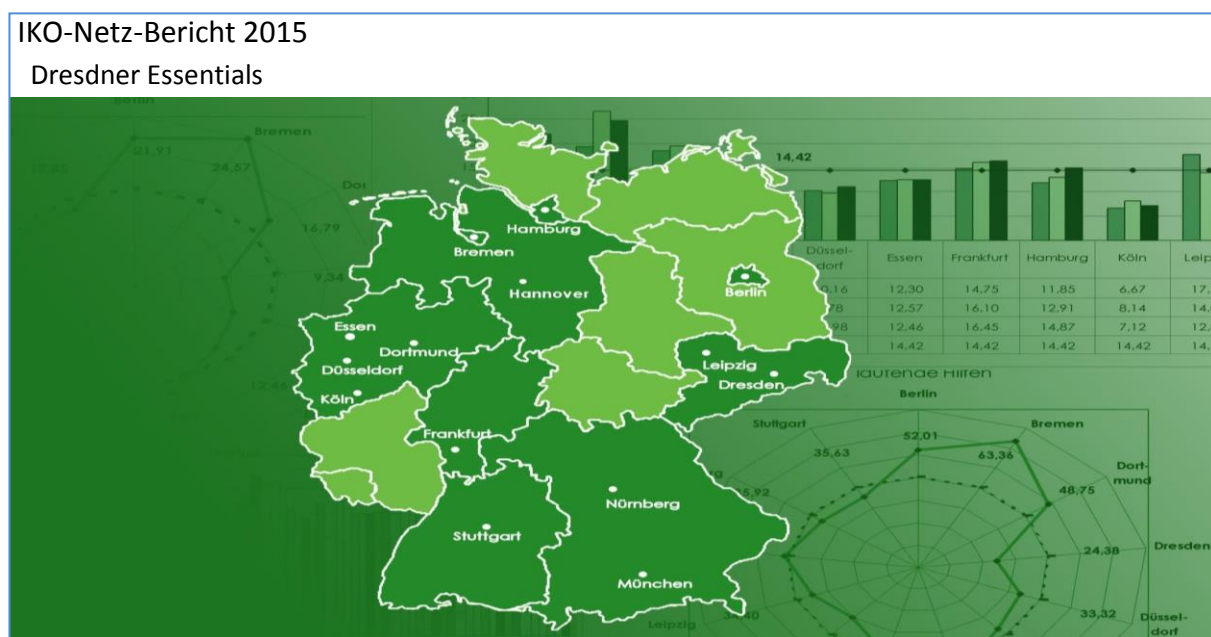


Abb. 7

© Claus Lippmann

14 Großstädte traten diesem Netz bei und haben in der Zwischenzeit einen qualitativ sehr hochwertigen Vergleichsring entwickelt, an dem sich auch andere Städte und Landkreise orientieren können. Die Kennzahlen sind sehr detailliert beschrieben. Es ist für uns das wichtigste Benchmarking-Instrument, welches auch relativ zeitnah- wir erhielten im August bereits die komplette Übersicht über 2016- zur Verfügung steht. Mittlerweile wird das auch von unserer Politik sehr interessiert wahrgenommen und es werden sehr detaillierte Fragen gestellt. Das ist aufgrund dieses Berichtes möglich und insofern kann so eine Statistik zur Versachlichung der Diskussion beitragen, wenn sie fachlich gut gehandhabt wird.

Relevante Fallbeispiele

Insbesondere das Thema Schulassistenz, Schulbegleitung (§ 35 a SGB VIII) hat seit einigen Jahren Konjunktur. So schnell können gesellschaftliche Veränderungsprozesse eigentlich gar nicht ablaufen, wie die Anstiegsrate der Kosten ist. Die Bedarfe sind jedoch in jedem Fall vorhanden. Wir werden uns diesem Thema intensiver widmen, auch vor dem Hintergrund der Begleiterscheinungen, die mit dieser Leistungsform mit Bezug auf den Raum „Schule“ stehen.

Die „Grenzfälle“ an Systemgrenzen und die leidigen Zuständigkeitsprobleme kennt wohl jeder von uns.

Die Inanspruchnahme persönlicher Budgets ist aus meiner Sicht ein Thema, das unbedingt diskutiert werden muss. Hier geht es um selbstbestimmte Hilfe vs. Steuerung durch Jugendhilfe. Wir haben einige

Input-Vorträge

Fälle mit dieser Problemstellung. Beispielsweise wurde für einen 14-jährigen Jungen mit Autismus-Spektrums-Störung Eingliederungshilfe vom ASD bewilligt, außerdem eine Schulbegleitung. Das Jugendamt bezahlt die Maßnahmen als Leistungsträger. Danach wurde ein zusätzlicher Antrag zur Kostenübernahme der Schulförderung bei einem Träger im Fach Deutsch gestellt. Das Jugendamt übernahm auch diese Kosten. Anschließend gab es einen Antrag auf ein persönliches Budget, den wir zunächst zögerlich behandelten. In der Zwischenzeit ist der Fall vor Gericht verhandelt worden. Das Gericht hat den Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget erkannt und dieses der Familie zugebilligt. Wir werden dieser Entscheidung nachkommen, wohl wissend, dass nicht in jedem Fall das persönliche Budget der Wunsch der Jugendhilfe ist. Dieser Wunsch gründet sich in aller Regel am Bedarf und an den Notwendigkeiten der Familie bzw. der Klienten.

In der Zwischenzeit gab es einen ähnlich gelagerten Fall, der ebenfalls vor Gericht verhandelt worden ist und in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ im Heft 6/2017 besprochen wurde: Es ging um ein Kind, das leistungsberechtigt ist. Die Erbringung der Leistung übernahm die Mutter zu einem Zeitpunkt und wandte sich an das Jugendamt mit einem Antrag auf ein persönliches Budget, um sich die Leistung finanzieren zu lassen.

Das DIJuF traf zu diesem Fall richtungsweisende Aussagen. Auf der einen Seite ist die Familie leistungsberechtigt, darf eine Leistung erhalten und nach der Rechtslage auch ein persönliches Budget beantragen. Aber zu der Frage, ob in jedem Fall diese Konstellation für eine Familie die Richtige ist, kann nur das Jugendamt im Rahmen seiner Steuerungsfunktion beurteilen. Die Steuerung kann mehr nicht erfolgen, wenn a priori ein persönliches Budget vergeben wird und die Dimension des persönlichen Budgets und der Umfang der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im Rahmen des persönlichen Budgets nach oben offen sind. Uns liegen im Amt Anträge vor, bei denen im Rahmen eines persönlichen Budgets die komplette Leistungserbringung in allen Teilen gewünscht wird. Wenn dies umgesetzt wird, ist die Steuerwirkung des Jugendamtes bei Null. Und nicht in allen Fällen - ich denke sogar, in den wenigsten Fällen - ist das wirklich sinnvoll.

Das persönliche Budget wird ein großes Thema bleiben. An dieser Stelle ist die Verknüpfung zwischen SGB VIII, SGB IX und SGB XII nicht sehr glücklich. Wir haben das in der Jugendhilfe schon immer kritisch gesehen. Bei Wiesner in der Kommentierung wird eindeutig formuliert, dass ein persönliches Budget in der Jugendhilfe für die Leistungen der Jugendhilfe „dysfunktional“ sei.

Weitere Fallkonstellationen: Die Betreuung von geistig behinderten Eltern(teilen) mit Kindern (§ 19 SGB VIII), die auch mit Kindern zusammenleben wollen, ist ein großer Komplex mit schwierigen fachlichen Fragestellungen. Vor allem freie Träger der Behindertenarbeit nehmen sich des Themas der Wohnformen für Mütter und Väter mit Kindern an. Die Problematik besteht in der Ambivalenz zwischen Hilfe und Kontrolle. Es gilt die Fragen zu beantworten: Können diese Familien, Mütter/Väter, Mütter mit z. T. häufig wechselnden männlichen Bezugspersonen usw. in einer privaten Wohnung wohnen oder eher in einer Trägerwohnung? Durch die Verknüpfung zum SGB II wird in einigen Fällen die Grundsicherung finanziert. Wer übernimmt welche Anteile in der Finanzierung? Welche Qualifikation soll das Personal haben? Wie können Kindeswohlgefährdungen ausgeschlossen werden? Wie kann abgesichert werden, dass der Zugang zur Wohnung regelmäßig erfolgen kann? Wie können Notsituationen ausbalanciert werden? Im Moment arbeiten wir mit sehr viel gutem Willen daran, im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten entsprechende Settings zu entwickeln. Dabei können wir auf sehr kooperative Träger zurückgreifen. Es fehlt jedoch noch eine systematische Klarheit in diesem Feld, vor allem im Interesse der Entwicklung der Kinder, die optimal zu gestalten ist.

Input-Vorträge

Zum Abschluss noch eine Bemerkung zur aktuellen Gesetzesentwicklung:

In der Zeitschrift „Das Jugendamt“, Heft 7, kommentiert Herr Meysen unter der Überschrift „Fallobst“ die Gesetzgebungsprozesse der letzten Monate, auch zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (... der Schluss wird optimistisch):

„Verschrumpelt vom Baum gefallen ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, wo es das Reh des Bundesrates direkt aufgefressen hat. Am Ast verkümmert ist derweil die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII. Im Winter, nach der Bundestageswahl, wenn auch die Blätter längst gefallen sind, wird sie mahmend im Baum hängen und den Schnee des Winters erwarten. Bleibt zu wünschen, dass Pflege und Düngung dem (Diskussions-)Boden Nährstoffe zuführen, sodass die nächsten Blüten prächtig werden und im Sommer der Legislaturperiode eine reiche Ernte bescheren.“³

Vielen Dank.

³ Meysen, Thomas: Fallobst. In: Das Jugendamt, H. 7/8 (2017)

Ist-Stand beider Systeme: Leistungen, Strukturen, Fallbeispiele

Leistungen und Strukturen der Behindertenhilfe¹

ANTJE WELKE

1. Historie

Im Jahr 1957 wurde ein Körperbehindertengesetz erlassen. Damals waren lediglich körperbehinderte Menschen umfasst, die Aufgabe bestand in Fürsorge und Prävention. Bald danach, im Jahr 1961, trat das Bundessozialhilfegesetz in Kraft und somit die Einführung der Eingliederungshilfe für körper- und sinnesbehinderte sowie Personen, deren „geistige Kräfte schwach entwickelt sind“. Die Aufgabe war: Behinderung zu verhüten und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern, Teilnahme am Leben in der Gesellschaft oder in den Beruf zu ermöglichen oder unabhängig von Pflege zu machen.

Eingliederungshilfe (EGH) ist Sozialhilfe, das heißt, es gelten die Grundsätze der Sozialhilfe wie das Subsidiaritätsprinzip oder der Erforderlichkeitsgrundsatz. Schon in der Erstfassung der EGH gab es einen offenen Leistungskatalog. Es wurden nur exemplarisch Beispiele.

Mit dem zweiten BSHG-Änderungsgesetz im Jahr 1969 wurden erstmals auch wesentlich seelisch behinderte Menschen von der EGH berücksichtigt und es erfolgte eine Privilegierung bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung, insbesondere bei der Unterstützung schulischer und anderer Bildungsleistungen der EGH, um die wirtschaftliche Situation von Eltern behinderter Kinder zu stärken. 1974 wurde der Behinderungsbegriff mit dem dritten BSHG-Änderungsgesetz noch einmal erweitert: alle wesentlich behinderten Menschen und von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen wurden als leistungsberechtigt anerkannt. Die Aufgabe bestand nun in der Eingliederung der Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft; solange die Aussicht besteht, dass die Ziele der EGH erreicht werden können. Letzteres bildet die Schnittstelle zur Pflege. Es wurde eine weitere Ausdifferenzierung des Leistungskatalogs vorgenommen.

Die Behindertenhilfe hat sich in den 1980er- und 1990er-Jahren weiterentwickelt. Es starteten einige Initiativen wie „Selbstbestimmt leben“, es gab große Reformbestrebungen. 1994 wurde das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen in Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 GG eingeführt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Im Jahr 2001 wurde das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe – geschaffen, mit dem Ziel des Paradigmenwandels: von der Fürsorge zur Teilhabe. Damit wurde jedoch kein neues Leistungs-, sondern nur ein gemeinsames Verfahrensrecht geschaffen, das alle Rehabilitationsträger umspannt. Dazu gehören die Eingliederungshilfe, die Rentenversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, die SGB-II-Träger und die Jugendhilfe. Das Ziel bestand darin, Leistungen möglichst aus einer Hand zu erreichen, in der Umsetzung von Koordinierungsvorschriften und der Einführung eines Persönlichen Budgets. Die interdisziplinäre Frühförderung wurde entsprechend neu normiert. Der Behinderungsbegriff wurde neu definiert und an der ICF orientiert. ICF ist die Internationale Klassifikation für Funktionsstörungen. Behinderung sind nach dieser Definition nicht nur die körperlichen, seelischen oder geistigen Einschränkungen, sondern ist eine Wechselwirkung zwischen Funktionsstörung und Teilhabebeeinträchtigung – Abb. 1).

¹ Es gilt das gesprochene Wort.

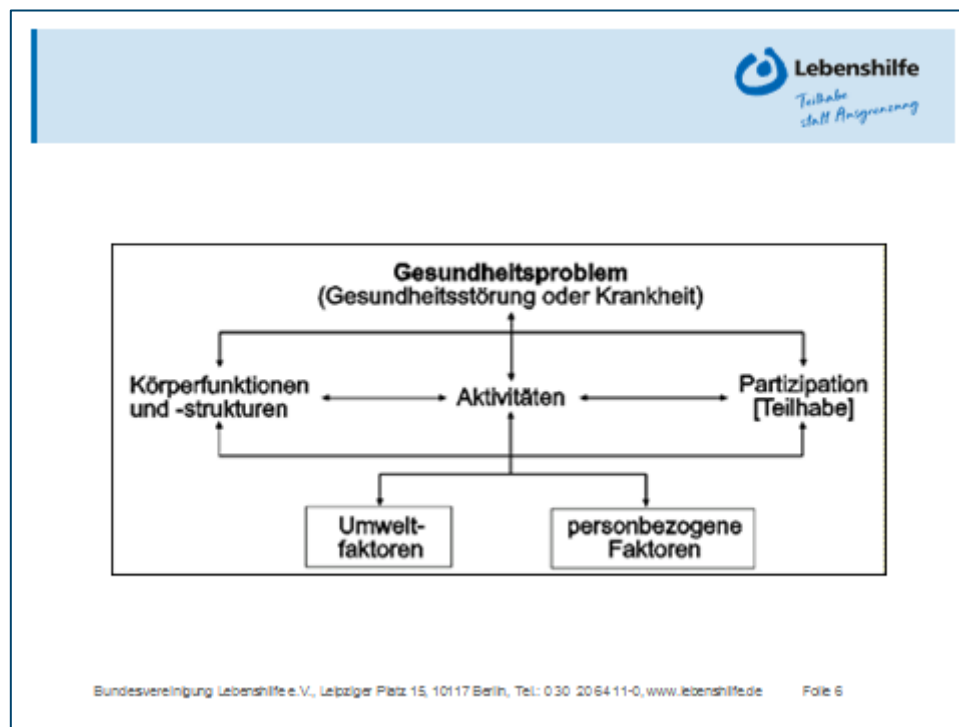


Abb. 1

Das wurde im Wesentlichen in das SGB IX übernommen. 2005 ersetzte das SGB XII das BSHG, brachte jedoch kaum Veränderungen in den Regelungen für die Eingliederungshilfe.

Im Jahr 2006 wurde die UN-BRK beschlossen. 2009 erfolgte die deutsche Ratifikation der UN-BRK – mit vielfachen Auswirkungen auf die Behindertenhilfe. Die Kernprinzipien sind Partizipation und Inklusion. Partizipation bedeutet einerseits Recht auf Teilhabe, auf der anderen Seite aber auch das Recht auf Beteiligung an allen Prozessen. Somit wurde die Forderung behinderter Menschen und ihrer Verbände darin gestärkt, Mitwirkung tatsächlich einzufordern. Auch das Diskriminierungsverbot ist ein wesentlicher Grundsatz der UN-Konvention. Das bedeutet auch ein Verbot des Versagens von angemessenen Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind nach der UN-Konvention alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen, die jemand individuell benötigt, um seine eigenen Rechte auf Teilhabe oder auch andere Menschenrechte durchsetzen zu können. Das können personelle oder technische Hilfen sein. Wird dieser Anspruch verwehrt, ist das Diskriminierung.

Einige spezielle Rechte aus der UN-BRK nahmen besonderen Einfluss auf die Behindertenhilfe:

- Recht auf unabhängige Lebensführung (Art. 19),
- das Recht auf angemessenen Lebensstandard, dabei heißt es z. B., dass die Chance auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen gegeben sein muss. Wenn jemand aufgrund seiner Behinderung immer auf Sozialhilfe angewiesen ist, wird diese Chance verwehrt.
- Recht auf Bildung - mit dem Anspruch auf Inklusion im Schulbereich,
- Recht auf Arbeit und Beschäftigung.

Input-Vorträge

2. Was ist Behindertenhilfe?

Behindertenhilfe sind Leistungen für Menschen mit Behinderung und umfasst mehr als Eingliederungshilfe. Sie erstreckt sich auf sämtliche Lebensbereiche und hat insofern eine Vielzahl von Leistungsträgern und Leistungserbringern im Hintergrund.

Sie betrifft 7,6 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung, 9,3 % der Bevölkerung. Der Anteil der Eingliederungshilfe ist mit 11 %, aktuell knapp 900.000 Menschen, relativ gering. Davon haben etwa 500.000 Menschen eine geistige Behinderung. Über die Hälfte aller Sozialhilfeausgaben fallen auf die EGH, aktuell etwa 15 Milliarden Euro netto.

Im Recht sind für Menschen mit Behinderungen folgende Regelungsbereiche relevant:

- Eingliederungshilfe,
- Gesundheit,
- Pflege,
- Rente,
- Arbeit,
- Kinder und Jugendliche,
- Nachteilsausgleiche (Kindergeld/Steuerrecht),
- SGB IX – Verfahrensrecht/Schwerbehindertenrecht/Persönliches Budget,
- Betreuungsrecht,
- Nicht-Diskriminierung/Barrierefreiheit (AGG/BGG),
- Inklusion.

3. Akteure der Politik für Menschen mit Behinderungen

- Menschen mit Behinderung und ihre Verbände,
- Leistungsträger (kommunale Träger und ihre Verbände (BAGüS u.a., sämtliche Rehabilitationsträger),
- Leistungserbringer (die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Freie Wohlfahrtspflege),
- Landespolitik (Ausführungsgesetze zu Bildung, ÖPNV, LGG, Eingliederungshilfe),
- Bundespolitik (Behindertenpolitische Sprecher der Fraktionen, BMAS, Behindertenbeauftragte, Anti-Diskriminierungsstelle, BMFSFJ, je nach Thema andere Ressorts, Deutsches Institut für Menschenrechte, Ausschuss des Nationalen Aktionsplans, Inklusionsbeirat, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation),
- Gewerkschaften,
- Monitoringstelle beim DIMR,
- Internationales (UN-BRK Fachausschuss, der immer wieder allgemeine Bemerkungen zu dem schreibt, was die einzelnen Länder noch zur Umsetzung der PRK zu tun haben, Europarat).

Input-Vorträge

In der Eingliederungshilfe sind unterschiedliche Leistungsträger aktiv, manchmal sind es die Kommunen, manchmal überörtliche Träger.

Verbände für Menschen mit Behinderung

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) besteht aus drei Säulen:

- BAG SELBSTHILFE (Dachorganisation von 120 Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen),
- Sozialverbände (SoVD, VdK),
- Unabhängige Behindertenverbände (z.B. ISL, Weibernetz).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung.

Die Freie Wohlfahrtspflege.

4. Leistungen der Eingliederungshilfe

Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe ist eine wesentliche Behinderung oder das Vorliegen einer Bedrohung einer solchen wesentlichen Behinderung. Mit dem Bundesteilhabegesetz ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe stark verändert worden.

Die Aufgabe der Eingliederungshilfe lautet **bis 2020**, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es **ab 2020**, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Es sind tatsächlich neue Begrifflichkeiten eingeführt worden, deren Auswirkungen weiter zu beobachten sind.

Der Leistungskatalog ist weiterhin offen. Das heißt, Leistungen der Eingliederungshilfe können weiterhin medizinische, pädagogisch-schulische, berufliche oder soziale Leistungen umfassen: Frühförderung, Wohnen, Bildung, Arbeit, medizinische Leistungen, Schnittmenge zur Pflege ..., alles das, was den o.g. Zielen dient.

Die zahlenmäßig relevantesten Leistungen sind

- Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen (ambulant/stationär),
- Leistungen zur beruflichen Teilhabe in einer WfbM.

5. Das Bundesteilhabegesetz

Das BTHG hat eine sehr lange Vorgeschichte, es gab viel Kritik (u. a. zu § 99, Schnittstelle zur Pflege, Kosten der Unterkunft, Wunsch- und Wahlrecht und zahlreiche weitere Punkte), jedoch ab Frühjahr 2016 einen großen Beteiligungsprozess, ebenfalls begleitet von Kritik. Der Regierungsentwurf vom Juni 2016

Input-Vorträge

griff zahlreiche Kritikpunkte auf, fünf Hauptkritikpunkte blieben unverändert. Letztlich kam der Gesetzgebungsprozess im Dezember mit der Verabschiedung von drei Gesetzen zum Abschluss, wobei auch die fünf Hauptkritikpunkte eine Verbesserung erfuhren. An einigen Kritikpunkten, wählte man den Weg einer langen Erprobungsphase. Dadurch sind das In-Kraft-Treten einiger besonders strittiger Punkte noch einmal verschoben worden, wie zum Beispiel die Neubestimmung des Personenkreises, die einer wissenschaftlichen Forschung unterzogen wird.

Das Bundesteilhabegesetz wird durch zwei wesentliche Gesetze flankiert: das dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) und das Regelbedarfsermittlungsgesetz. Nur in diesem Dreiklang ist das Gesetz zu verstehen.

Das dritte Pflegestärkungsgesetz führte den Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Hilfe zur Pflege neu ein. Das heißt, er ist hier noch einmal umfassender geregelt worden. Es regelt vor allem die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe neu. Das hat für Menschen mit Behinderung insgesamt und für die Eingliederungshilfe höchste Relevanz und ist eines der schwierigsten Diskussionspunkte bei der Bearbeitung des Bundesteilhabegesetzes. Auch hier wurde nicht alles abschließend geklärt, sondern es wird auf Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes gewartet.

Wir sind froh, dass es gelungen ist, beizubehalten, was vorher schon galt, nämlich dass im Grundsatz Eingliederungshilfe und Pflege nebeneinander stehen und der Anspruch auf beide Leistungen besteht, wenn der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Das ist der Grundsatz, wobei es nach wie vor die Ausnahme im stationären Wohnbereich gibt. Dort wird Pflege nur in pauschaliert i. H. v. 266,- € finanziert.

Das Regelbedarfsermittlungsgesetz stuft Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, in die Regelbedarfsstufe 1 (409,- Euro) ein (Januar 2017). Das ist ein großer Erfolg und das halten wir für extrem sinnvoll. Es geht um erwachsene Menschen und diese bekommen nun die gleiche Regelbedarfsstufe wie andere allein lebende Menschen auch. Das war lange Zeit anders. Problematisch finden wir, dass die Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, die Regelbedarfsstufe 2 (368,- Euro) bekommen (2020). Die Regelbedarfsstufe 2 erhalten normalerweise Eheleute. Wir halten es für falsch, Menschen, die in Einrichtungen leben, so zu behandeln als wären sie alle miteinander verheiratet.

Inhalt des Bundesteilhabegesetzes

Die Eingliederungshilfe ist aus dem SGB XII herausgezogen und in das SGB IX hineingenommen worden und hat dort einen Teil II begründet. Das alte SGB-IX-Verfahrensrecht ist als Teil I geblieben und das Schwerbehindertenrecht wurde zu Teil III.

Das Bundesteilhabegesetz regelt die Eingliederungshilfe neu und verschiebt sie aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe. Es gibt auch ein eigenes Leistungserbringungsrecht im SGB IX, was dem im SGB XII nachgebildet ist, auch Unterschiede aufweist, z. B. in Bezug auf das Kooperationsverhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern. Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Verbände für Menschen mit Behinderungen selbst an den Verhandlungen beteiligt werden.

Das Kernstück des BTHG ist der Systemwechsel in Gestalt der Trennung von Eingliederungshilfe und Existenzsicherung. Das betrifft vor allem den stationären Bereich in der Eingliederungshilfe. Dort hatte man bisher gemeinsame Leistungen, indem die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen gemeinsam zwischen Sozialhilfeträger und Eingliederungshilfeerbbringer verhandelt wurden. Das soll sich in Zukunft ändern. Es gibt ein Gesamtplanverfahren, bei dem die zu erbringenden Fachleistungen in der Eingliederungshilfe ermittelt werden und die existenzsichernden Leistungen danebenstehen. Wie sich

Input-Vorträge

die Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen im Nebeneinander im stationären Bereich so ergänzen, dass keine Lücken entstehen, bewegt die Praxis zurzeit sehr stark. Die Rahmenverträge dazu sind in den nächsten Jahren zu schließen. Das gesamte Leistungssystem muss bis 2020 umgebaut werden. Das ist extrem anspruchsvoll. Manche mögen noch nicht so recht starten, weil sie noch nicht wissen, mit wem sie eigentlich verhandeln sollen.

Das BTHG verändert außerdem die Schnittstelle zur Pflege und reformiert das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und zur Zuständigkeitsklärung. Die Bedarfsfeststellung war bisher in der Eingliederungshilfe ein sehr schwieriger Punkt. Es gab dazu so gut wie keine Regelungen im Gesetz, lediglich eine Gesamtplanvorschrift, die aber kaum Anwendung gefunden hat. In der Praxis wurde festgestellt, dass etwa 80 verschiedene Verfahren zur Bedarfsfeststellung im Umlauf sind, davon drei bis vier Verfahren, die häufiger Anwendung finden. Das soll künftig nicht mehr ganz so sein. Es wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, was für Anforderungen an Bedarfsfeststellungen und Bedarfsermittlung zu stellen sind. Es wurde außerdem ein Verfahren beschrieben, wie die Gesamtplanung von statten gehen soll.

Das Szenario des Inkrafttretens ist in Abb. 2 dargestellt:

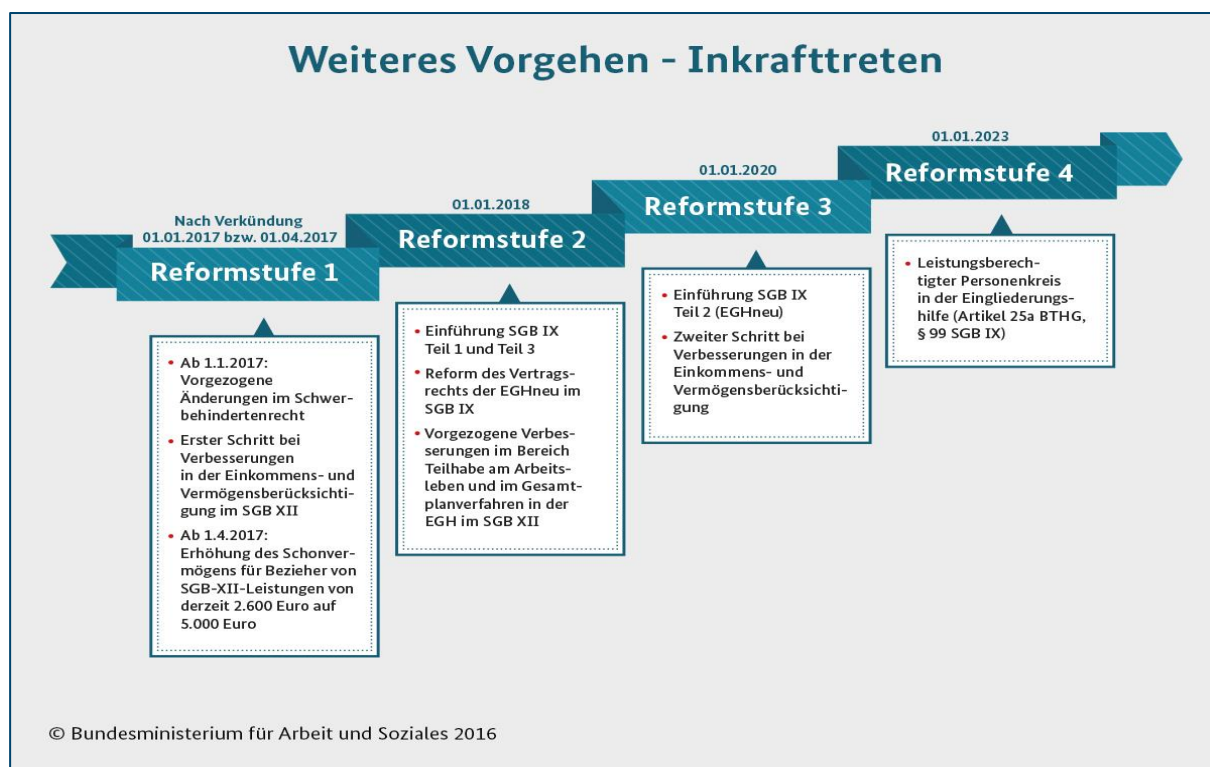


Abb. 2

Es wurden vier Reformstufen festgelegt. Einige sind bereits in Kraft getreten, insbesondere die Verbesserung bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung sowie einige Bereiche im Leistungserbringungsrecht, z.B. die Anforderungen an ein erweitertes Führungszeugnis, was in der Jugendhilfe bereits bekannt, aber in der Eingliederungshilfe neu ist.

Die Reformstufe 2 ist für den 01.01.2018 vorgesehen. Hierbei geht es um die Leistungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben. Hier gibt es neue Leistungen in Abweichungen zur Werkstatt, auch ein Budget für Arbeit und neue Anbieter. Dies und die neuen Bedarfsermittlungsverfahren treten am 01.01.2018 in Kraft, wobei ich beim Letzteren etwas skeptisch bin, ob man zu der Zeit in der Praxis schon so weit sein wird.

Input-Vorträge

Einige wollen sich an die Verfahren in Thüringen oder Hessen anlehnen, aber bisher haben sich die Länder insgesamt noch nicht auf ein neues Verfahren verständigt.

Der Hauptteil des BTHG, die neue Eingliederungshilfe mit der Trennung der Leistungen tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Das Ziel, den Personenkreis der Eingliederungshilfeberechtigten ICF-orientiert neu zu bestimmen, war zwar geplant, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Vielmehr findet nun zunächst eine wissenschaftliche Untersuchung statt. Eine Verständigung soll bis zum 01.01.2023 erfolgen.

Bewertung aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Im Bundesteilhabegesetz gibt es viele gute Regelungen und manche Regelungen sind noch unklar, das heißt, wir wissen noch nicht, ob sie gut oder schlecht sind.

Positiv sind folgende Aspekte:

1. Mehr Auswahl bei der Teilhabe am Arbeits-Leben: Werkstatt, Budget für Arbeit, andere Anbieter
2. Bessere Beratung: Die Beratung soll durch neue ergänzende unabhängige Beratungsstellen gestärkt werden. Dafür übernahm der Bund die Finanzierung. Der Bereich der Peer-Beratung wurde gestärkt, das heißt Menschen mit Behinderung beraten sich gegenseitig. Das ist ein sehr wichtiger Punkt, gerade beim neuen Bedarfsermittlungsverfahren sollen die Menschen mit Behinderung gestärkt und gut beraten in das Verfahren gehen. Insofern sollen sie auf Augenhöhe beraten werden.
3. Bessere Planung der Unterstützung: Es muss für jeden Menschen individuell entschieden werden: Diese Unterstützung braucht er. Wichtig ist eine gute Planung. Die Planung wird besser.
4. Mehr Geld (Abb. 3 und 4):
 - Arbeitsförderungsgeld wurde verdoppelt; jetzt 52 Euro, vorher 26 Euro.
 - Mehr vom WfbM-Entgelt wird nicht vom Amt einbehalten.
 - Mehr Sparen wird möglich: über 5.000 Euro statt vorher 2.600 Euro, wenn keine Grundsicherung erfolgt, dann noch mehr.

Lebenshilfe
Teilhabe statt Angrenzung

Anrechnung von Einkommen/Vermögen in der EGH

alt

- Heranziehung von Einkommen
- Heranziehung von Vermögen (bis 31.03.2017: 2.600 € frei)
- auch Heranziehung von Ehegatten/Lebenspartnern

neu

- **2017: 1. Stufe** Verbesserung beim Einkommen und Vermögen (**zusätzlich 25.000 €**)
- **2020: 2. Stufe**
 - Einkommen: Beitragsregelung
 - Vermögen: **über 50.000 €**
 - Ehe-/Lebenspartner: **keine Heranziehung**

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel: 030 206411-0, www.lebenshilfe.de Folie 26

Abb. 3

© Antje Welke

Lebenshilfe
Teilhabe statt Angrenzung

Weitere finanzielle Verbesserungen

alt

- Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe, z. B. GruSi/HLU: 2.600 € (bis 31.03.2017)
- Anrechnung von Werkstattentgelt
- AFÖG: 26 €

neu

- Vermögensfreigrenzen: in der Sozialhilfe **5.000 €** (April 2017)
- Verbesserung bei der Anrechnung von Werkstattentgelt (2017)
- Verdoppelung des AFÖG auf **52 €** (2017)

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel: 030 206411-0, www.lebenshilfe.de Folie 27

Abb. 4

© Antje Welke

Im Gesetzgebungsverfahren gab es große Aufregung darum, dass die Leistungen gepoolt werden können, das heißt, dass verschiedene Eingliederungshilfeleistungen von verschiedenen Menschen zusammen erbracht werden. Das kennen Sie aus dem Bereich der Schulbegleitung. Eingliederungshilfeleistungen wurden schon immer gepoolt, im stationären Bereich sogar jede Leistung. In der Debatte ging es

Input-Vorträge

aktuell eher darum, dass dadurch, dass es nun eine explizite Vorschrift dazu gibt, jetzt ggf. auch mehr gepoolt wird und auch zum Beispiel mehr Menschen aus einer eigenen, ambulanten Wohnform in stationäre Wohnformen gedrängt werden, weil es damit keinen Anspruch mehr auf die eigene Leistung gibt, sondern diese in Richtung gepoolte Leistung abgeschmolzen wird. Darüber wurde heftig diskutiert.

Weitere Umsetzungsschritte

Wichtige Umsetzungsschritte vollziehen sich auf **Landesebene** (Landesgesetze, Rahmenverträge, Klärung der Zuständigkeiten, Bedarfsermittlungsinstrument...)

Modellhafte Erprobungsphase (Art. 25 Abs. 3 BTHG): Dazu werden zurzeit geeignete Modellkommunen ausgewählt. In dieser Phase werden alle kritischen Punkte erprobt. Untersuchungsgegenstände der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG, 2017 - 2021 sind:

- Abgrenzung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen,
- Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege,
- Assistenzleistungen einschließlich der Assistenz beim Ehrenamt,
- Zumutbarkeit und Angemessenheit beim Wunsch- und Wahlrecht,
- „Poolen“,
- neue Einkommens- und Vermögensregelungen,
- ab 2019 neue Zugangskriterien für die Eingliederungshilfe.

Es soll virtuell eine Fallbearbeitung nach altem und nach neuem Recht stattfinden. Allerdings stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage dies geschehen soll, denn die Rahmenverträge sind noch nicht geschlossen. Somit müssen Annahmen definiert werden. Anhand dessen sollen die o.g. Punkte erprobt werden.

Nach dieser Erprobungsphase wird untersucht, ob ein gesetzgeberisches Nachsteuern nötig ist.

Die Lebenshilfe hat eine Info-Plattform aufgelegt – „BTHG und Co“ – mit vielen wichtigen Informationen und Materialien zum BTHG, die ständig aktualisiert wird. Diese finden Sie unter www.lebenshilfe.de/bthg.

Vielen Dank.

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Thementischen

Berichterstattung und Ergebnissicherung aus den Thementischen und Diskussion der Begriffsverständnisse von Teilhabe, Erziehung und Entwicklung - Leistung und Hilfe - Diagnostik, Fallverstehen - Koproduktion, Partizipation - Wunsch- und Wahlrecht

Thementisch 1: Teilhabe, Erziehung und Entwicklung

Alle diese Begriffe sind in den Gesetzen verankert und lösen jeweils Rechtsansprüche aus. Je intensiver das tatsächlich gedacht ist, desto mehr Rechtsansprüche werden ausgelöst.

„Teilhabe“ ist in verschiedenen Paragraphen im SGB VIII vorgesehen und auch wörtlich so benannt. Auch in der Eingliederungshilfe geht es um die Teilhabe. Teilhabe bedeutet natürlich auch Mitsprache und Partizipation. Inklusion heißt: Wir sind viele und verschieden. Das muss erst einmal in den Köpfen ankommen. Wir sprechen immer noch von Eingliederung u. ä. in diesem Bereich. Der Begriff „Teilhabe“ setzt voraus, dass jemand da ist, der nicht an der Gesellschaft teilnimmt. Wenn wir diesen Begriff weiter verwenden, stellt sich die Frage, ob wir den inklusiven Gedanken - die Inklusion, wie sie eigentlich gedacht ist - nach wie vor nicht komplett umsetzen.

In der Gruppe wurde diskutiert, ob dies durch einen ergänzenden Leistungskatalog wie § 27 ff. SGB VIII geleistet werden kann, um ganz viele mit unterschiedlichen Lebensbedingungen mit hineinzunehmen oder gesellschaftspolitisch viel breiter angelegt ist. Die Kinder und Jugendlichen müssen nicht unbedingt behindert oder von Behinderung bedroht sein, sondern dazu gehören auch andere Inklusionstatbestände. Das war unser breites Verständnis des Begriffs und deshalb wurde sich nicht mehr auf eine Definition der Teilhabe konzentriert, wobei wir glauben, dass das doch noch einmal zu definieren wäre, damit im Gesetz klar zum Ausdruck kommt, was man unter Teilhabe verstehen wird. Das war die Grunddiskussion: Teilhabe so breit wie möglich denken und so viel wie nur möglich in das Thema integrieren. Daher ist es nachher eine gesetzliche Fragestellung, wie das Thema definiert wird. Das wird vielleicht auch eine fiskalische Frage sein.

„Erziehung“ als Begriff halten wir für wichtig, sodass es auch als Begriff Bestand im Gesetz behalten sollte. Auf die Begriffe Hilfe zur Erziehung, Elternverantwortung und Elternrecht kamen wir immer wieder zurück, da sie uns wichtig erschienen. Die Elternverantwortung hört bei Kindern mit Behinderung natürlich nicht auf, sondern wird ganz normal wahrgenommen.

Auch der Begriff „Entwicklung“ taucht im SGB VIII immer wieder auf. Während der Definitionsfindung stellten wir fest, dass es immer wieder um eine gemeinsame Sprache geht, da die Begriffe verschieden interpretiert werden können. Es muss ein gemeinsames Verständnis dafür gefunden werden.

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Thementischen

Die Unterstützung in der Elternverantwortung erscheint uns sehr wichtig. Es bildeten sich zwei Positionen heraus:

- eine Seite sah den Ansatz der Unterstützung bei den Finanzen, das heißt, es müssen mehr Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um den Begriffen gerecht zu werden. Bei den Finanzen gehört aus unserer Sicht der politische Wille, mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.
- die andere Seite war der Meinung, man müsse bei der Haltung ansetzen, wobei zunächst ein gemeinsames Verständnis zu finden ist.

Wir gingen der Frage nach, wohin mangelnde Teilhabe führt. Sie hat u.a. eine volkswirtschaftliche Dimension, die nur schwer oder gar nicht nachzuweisen ist.

Es fiel der Begriff vom „familiengerechten Deutschland“. Dieser bezieht sich nicht auf irgendwelche Problemlagen, sondern ist breit angelegt und meint tatsächlich familiengerecht, Familien entgegenkommend, genügend Angebote für Kinder und deren Eltern vorhalten. Wenn Regelsysteme ihre Verantwortung übernehmen, entstehen wenig individuelle Jugendhilfebedarfe. Dieser Satz ist nicht als Ausschluss zu verstehen, sondern macht deutlich, dass wenn andere Regelsysteme wie Schule und Gesundheitssystem ihre Verantwortung umfassender wahrnehmen, weniger individuelle Hilfeansprüche entstehen. Nehmen wir als Beispiel die Integrationshelfer in der Schule. Wenn die Schule als Bildungseinrichtung Integrationslehrer – oder wie immer man das nennen möchte – anbietet, kann man diese Leistung poolen und es entsteht keine Jugendhilfeleistung als individueller Rechtsanspruch, weil es im Rahmen des Schulsystems realisiert wird. Dieser Gedanke ist damit gemeint.

Wir diskutierten über die Frage: Was wird spezifisch gebraucht, um den Bedarf an Teilhabe für alle Kinder zu decken? Das betrifft die Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes, wobei Kinder mit Behinderung in den Angeboten mitgedacht werden müssen. Es kam die Anregung, dies im Hilfeplan stets mit vorzusehen. Das ist eine sehr vernünftige Lösung. Das sollte in alle Hilfepläne eingebaut werden, sodass in jedem Fall die Frage bedacht wird, ob und inwieweit die Teilhabe gewährleistet ist.

Thementisch 2: Leistung und Hilfe

Die Teilnehmer/innen am Thementisch 2 haben sich mit den Begriffen Leistung und Hilfe auseinandergesetzt und mit einer Stichwortsammlung begonnen, was jede(r) in der Gruppe mit diesen Begriffen verbindet. Aus diesen Stichworten wurde eine Struktur gebildet und versucht, diese Begriffe zu definieren, um danach die Begriffe „Hilfeplanung“ und „Teilhabeplanung“ gegenüberzustellen. Es erfolgte eine Verständigung über die Instrumente der Planung sowie über die Haltung, die dazugehört, um diese Instrumente umzusetzen. Dabei war der Blick aufs Kind ganz wichtig, der aus der Gruppe heraus um das Umfeld des Kindes, insbesondere die Eltern, als einen der Spannungspunkte ergänzt wurde.

Bei den Begriffen hat sich die Gruppe mit der Geschichte des SGB VIII, mit Leistungen und Dienstleistungen auseinandergesetzt. Wir waren uns darin einig, dass wir uns in Richtung „Leistung“ bewegen, weil Leistungsansprüche mit Standards unterlegt werden können, anders und besser als Hilfesysteme.

Es wurde darüber diskutiert, welche Standards in der Planung der Jugendhilfe legitim sind. Benannt wurden unumstrittene Standards wie Beteiligung und Dokumentation. Kontrovers wurde die Debatte bei den Standards der Interdisziplinarität: Wie schaffen wir einen solchen Standard? Wer hat dabei was zu sagen? Gibt es die Situation, dass ein Arzt eine Diagnose stellt und alle anderen Akteure arbeiten anhand dieser Diagnose weiter? Oder entsteht die Diagnose bereits in interdisziplinärer Zusammenarbeit? Im Zuge dessen wurde auch das Problem der Fallkonferenz derart diskutiert, dass nicht allein diagnostisch

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Thementischen

vorgegangen und Standards und Leistungen entwickeln werden können, sondern dass Interdisziplinarität als ein Kernelement jeder Leistungsentwicklung bezeichnet werden muss.

Es folgte eine kontroverse Diskussion über die Trias Hilfeplanung – Teilhabepaltung – Instrumente der Planung und insbesondere darüber, ob die Hilfeplanung im § 36 SGB VIII differenziert genug ist oder ein eher grobes Instrument zur Verdeckung von Macht in Hilfeplanprozessen. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass es sehr stark von der Haltung der Fachkräfte abhängt. Eine ICF-Diagnostik durchzuführen ohne eine bestimmte Haltung der Fachkräfte dazu führt zu reiner Technokratie.

Es kamen deutliche Hinweise auf die Individualität in der Kinder- und Jugendhilfe, dazu muss es aber einen Rahmen geben: keine Kataloge, sondern eine personenzentrierte Arbeit. Die Haltung der Fachkräfte ist entscheidend. Die Systeme, die Auftraggeber mit ihren Ressourcen sind mindestens ebenso entscheidend wie die Haltung der Fachkräfte. Das muss man zusammen sehen.

Zusammenfassend mit Blick auf das Kind: Man muss sich entscheiden, ob man Leistungen für das Kind erbringen will oder Hilfe für die ganze Familie. Wenn diese Entscheidung nicht getroffen wird, kann man nicht zu zufriedenstellenden Kompromissen im Gesetzgebungsverfahren kommen.

Es bleibt die offene Frage: Reden wir, wenn wir über die Kinder reden, auch sofort über das Umfeld oder können wir Leistungsansprüche nur für Kinder definieren, die letztlich unabhängig von den familialen Prozessen geleistet werden? Diese Frage ist noch nicht zu Ende diskutiert. Politisch wurde dies im Reformprozess als „Entweder-Oder“ diskutiert. Welche Folgen hat es, wenn im Gesetz entweder Hilfe oder Leistung steht? In der fachpolitischen Diskussion werden Reaktionen laut, dass es ohnehin keine Rolle spielen würde, sondern eine Frage der Haltung oder Definition wäre. In der Gruppe gab es hierzu kein klares Votum, sondern eher ein Ringen um eine Antwort. Es ist natürlich richtig zu sagen, das Kind gehört zu seiner Familie und muss zusammen mit seiner Familie gefördert werden. Es ist aber auch richtig zu sagen, dass wir das Kind mit seinen Ansprüchen in den Blick nehmen müssen. Es wurde festgestellt, dass es letztlich gar nicht so viel darauf ankommt, welcher Begriff gewählt wird, sondern eher, was man darunter versteht. Zudem der gewählte Begriff aus Sicht der Adressaten der Hilfe oder Leistung nicht so wichtig ist, sondern für diese entscheidend ist, dass sie die richtige Unterstützung bekommen.

Mit der Frage „Leistung für das Kind“ vs. „Hilfe für die Familie“ ist eine Einengung verbunden. Es gibt Konstellationen, in denen es überwiegend um Leistungen für das Kind geht, zum Beispiel bei einem Kind, das hörgemindert ist und (medizinische) Unterstützung braucht, die an andere anschließt. Steht aber eine schwierige Familienkonstellation dahinter, müsste man die Leistung für das Kind mit der Frage kombinieren, was man für die gesamte Familie tun kann, damit die Leistung für das Kind auch positive Aspekte für die gesamte Familiensituation hat. Das heißt, es ist immer genau zu beachten, welcher Bedarf vorhanden ist: Ist es der Bedarf nach einer konkreten Leistung für das Kind oder ist es ein Hilfeangebot für die ganze Familie, das aber Einzelleistungen nicht ausschließt?

Deshalb sollte keine strikte Abgrenzung „Entweder - Oder“ erfolgen, sondern daraus ein „Oder/Und“ werden, um jeweils für den Einzelfall passende Angebote zu suchen. Manchmal geht es einfach auch nur um die Inanspruchnahme von Netzwerken, die gar nichts mit Leistungen zu tun haben, aber die passende Unterstützung bieten können. Daher sollten wir umfassender denken als nur auf einen individuellen Leistungsanspruch zu schauen. Die Frage ist vielmehr: Was ist ein ergänzendes Setting, was im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dazugehört? Wir sollten nicht das Eine durch das Andere ausschließen. Es sind natürlich bescheidfähige Leistungen zu definieren, auf die konkret hingewiesen werden kann. Das ist normales Leistungsrecht.

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Thementischen

Bei den Instrumenten wurde länger diskutiert, wie ein verbindlicher Rahmen aussehen könnte und einen Qualitätsstandard darstellt. Einigkeit bestand, dass es nicht gut ist, ein Instrument als einzig möglichen Rahmen vorzugeben. Bisher fehlte oftmals die Praxisnähe solcher Instrumente. Daher möchte die Gruppe dem Bundesministerium mitgeben, dass auf jeden Fall die Praxis einbezogen werden soll.

Thementisch 3: Diagnostik, Fallverstehen

Die Frage der sozialpädagogischen Diagnostik versus ICF/ICD 10 war die Klammer für die Diskussion. Auf die Jugendhilfe bezogen wurde die Frage aufgeworfen: **Werden die Kinder auch gefragt, wenn über Hilfen gesprochen wird?** Zum einen dürfen wir nur Dinge tun, die das Gegenüber auch verstanden hat. Zum anderen wird höchstwahrscheinlich die Hilfe nur dann eine Wirkung zeigen, wenn diese verstanden wurde. Anschließend wurde über die Begriffe „Leistung“ und „Erziehung“ anhand konkreter Fallbeispiele diskutiert, bei denen es um Entlastung ging, zum Beispiel um die Entlastung von Eltern mit einem behinderten Kind, ohne einen Anspruch auf eine Hilfsmaßnahme zu stellen. In Bezug auf Komplexleistungen wurde festgehalten, dass diese multiprofessionell sein und Leistungen auch fallunspezifisch erbracht werden müssen.

In Bezug auf Diagnostik und Fallverstehen geht es in erster Linie um **Begriffsklärung** und „Wording“. Es wurde konkret auf der Maßnahmenebene überlegt, wie eine erfolgversprechende Infrastruktur für alle Kinder und Jugendlichen aussehen könnte, unabhängig von irgendwelchen Einschränkungen. Der **Begriff der Sozialraumorientierung** wurde diskutiert und als Beispiel die Stadt Ulm genannt. In Ulm wurden die fünf Stadtbezirke in Sozialräume unterteilt und in jedem Sozialraum befindet sich nun eine Anlaufstelle aller Hilfsdienste - Jugendhilfe, Eingliederungshilfe u.a. Dienste - unter einem Dach sowie eine Infrastruktur, in der auch sonstige relevante Angebote vorhanden sind. Ein weiteres interessantes Praxisbeispiel in diesem Zusammenhang ist auch die geplante Einrichtung eines Kindergesundheitshauses in Potsdam.

Die ICF nahm einen großen Raum in der Diskussion ein. Der Vorteil der ICF besteht darin, dass Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe über dieses Manual eine **einheitliche Sprachregelung** finden können. Zudem geht diese nicht vorrangig defizitär vor, sondern **betrachtet ressourcenorientiert**, was die/der Betreffende kann. Dem steht entgegen, dass mit jedem Manual die Gefahr einer Schematisierung und Pathologisierung verbunden ist. Gerade die Sozialpädagogik sieht darin ein großes Problem, weil sie hier einen Kompetenzverlust für sich sieht, der in der Kinder- und Jugendhilfe über Jahrzehnte hinweg aufgebaut wurde. Dieses Spannungsverhältnis konnte die Gruppe nicht abschließend auflösen. Insgesamt gab es in der Diskussion viele Überschneidungen mit der Gruppe 2 „Leistung und Hilfe“. Auch da wurde das Thema „ICF“ inkl. der Frage diskutiert, ob die ICF das umfassende, für die Jugendhilfe und Eingliederungshilfe geeignete Instrument ist, denn sie wurde mit einer anderen Brille entwickelt und unter einem bestimmten Kontext veröffentlicht. Umgekehrt gibt es im Bereich der Jugendhilfe Instrumente, zum Beispiel ein in Bayern entwickeltes Instrument zum **sozialpädagogischen Fallverstehen**, das so komplex und umfassend ist, dass es die wenigsten in der Tiefe und Qualität anwenden, wie es gedacht war und dass sich in dem Umfang und der Detailliertheit nicht für alle Anwender als praxisnah erweist.

Es wurde festgehalten, dass **Mindeststandards** notwendig sind, die für alle Kinder, für alle Hilfen, alle Leistungsarten gelten, z.B. die Beteiligung von Kindern und die Einbeziehung des Umfeldes/die systemische Blickweise. Es wird wichtig sein, die verbindenden Kontexte und Standards zu identifizieren, die für beide Hilfearten nutzbar sind, und es mit der Tiefe und Detailliertheit der Instrumente nicht zu übertreiben. Es wurde sich nicht so sehr vertiefend mit der Frage befasst, welche Instrumente tatsächlich die am besten geeigneten sind, weil festgestellt wurde, dass noch sehr viel **Unkenntnis** in Bezug auf die Instrumente herrscht. Wir fühlten uns nicht dazu befähigt, eine Entscheidung über ein Instrument zu treffen.

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Thementischen

Wenn man sich erst einmal darüber verständigt, was ICF genau ist und was man damit will - das Gleiche gilt umgekehrt für jedes Instrument der Sozialpädagogik -, kommen wir vielleicht doch zueinander. Ein Plädoyer für Mut zur Fachlichkeit.

Thementisch 4: Koproduktion, Partizipation

Zunächst erfolgte in der Gruppe eine Darstellung der bisherigen Partizipationserfahrungen in den jeweiligen Aufgabenfeldern (z.B. Jugendhilfe in Kita's, OKJA, HzE bis hin zu Jugendparlamenten auf der Ebene der Gemeinwesen) sowie die Bestätigung ähnlicher historischer Entwicklungen der gesetzlichen Grundlagen - von der Fürsorge- und Eingriffsorientierung zur Partizipation, von der Objekt- zur Subjektorientierung.

Hauptaussagen:

- Ohne Koproduktion ist keine soziale Arbeit denkbar; Partizipation ist ein methodisches Element zur Realisierung der Koproduktion. Zentrales Element ist das **Menschenbild**,
- Jugendhilfe: der junge Mensch als Experte für seine Bedürfnisse,
- Behindertenhilfe: Der Mensch mit seinen individuellen Eigenschaften wird erst durch den Kontakt mit seiner Umwelt zum „behinderten Menschen“.

Fokus auf Verknüpfungsmöglichkeiten der Systeme

- Leistungszusammenführung in ein inklusives SGB VIII darf nicht zu einem Nebeneinander der Systeme führen.
- Zielstellung ist ein qualifiziertes Gesamtplanverfahren/Fokus auf gemeinsames Fallverstehen.
- Operative Ausformung und organisatorische Anbindung liegt in der kommunalen Organisationshoheit.
- Der Schlüsselprozess (Gesamtplanverfahren) ist im ASD anzusiedeln.
- Die Diskussion um das Thema Generalist/Spezialist ist hierbei zu führen (inwieweit sind Spezialisten bzw. Generalisten gefordert?).
- Die ASD-Fachkraft benötigt hierfür die moderative Schlüsselkompetenz zur Verwirklichung der Koproduktion und Partizipation (der Leistungsempfänger sowie der Fachkräfte der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe).
- Im Gesamtplanverfahren muss die ICF Diagnostik einfließen.
- Partizipation muss ungeachtet der individuellen Beeinträchtigungen in geeigneter Form auch über Assistenzen sichergestellt werden.
- Haltung bei den Fachkräften: Damit die Fachkräfte Koproduktion und Partizipation umsetzen können müssen sie diese als „Beschäftigte“ in der Organisationen selbst erfahren können.

Dies bildet den Rahmen von der bundespolitischen Diskussion zu Partizipation bis zur Frage, inwieweit wir die Systeme mitnehmen und wo Partizipation verankert werden muss. Dabei wurde auch auf die Frage eingegangen, ob der ASD von heute noch der ASD von morgen sein wird.

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Thementischen

Thementisch 5: Wunsch- und Wahlrecht

Vor allem in der Jugendhilfe ist verankert, dass der Jugendliche ein Wunsch- und Wahlrecht für Angebote/Leistungen/Hilfe hat. Wenn wir aber in die Praxis schauen, ist die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts nicht immer ganz einfach, weder für den ASD noch für den Jugendlichen noch für die Eltern. Die Eltern wünschen sich was, der ASD wünscht sich etwas und der Jugendliche wünscht sich etwas und es gilt, einen Kompromiss zu finden. Häufig muss der ASD auf die Maßnahme zurückgreifen, die verfügbar ist. Wir brauchen nicht darüber zu diskutieren, dass das Wunsch- und Wahlrecht wichtig ist und im Gesetz verankert bleiben muss. Es ist nur zu überlegen, wie es vielleicht umgestaltet werden kann, um es ausfüllen zu können. Das war der Diskussionsschwerpunkt.

Es wurde die Problematik aufgegriffen, dass wir zurzeit drei verschiedene Gesetzeslagen haben, in denen etwas manifestiert ist, was man nicht so recht zusammenbringt. Das mag in Häusern, in denen alle drei Disziplinen stattfinden, noch relativ einfach sein, weil man in dieser Gesamt-Organisationsstruktur schon immer anfangen könnte, die Disziplinen besser zu vernetzen. Es ist daher sehr wichtig, dass im Gesetz manifestiert wird, dass man dieses Zusammenwirken auch wirklich will. Wir hören häufig z.B. von kreisangehörigen Gemeinden, dass es Probleme mit der nächsten Hierarchie gibt, da nicht alle mitmachen wollen und anschließend die Diskussion entbrennt, warum dieses oder jenes nun gerade bei der einen Stelle bearbeitet werden soll. Das ist eines der großen Probleme, über die wir sprechen müssen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass wir mit solchen Informationen über das Dialogforum verdeutlichen, dass wir uns unbedingt der Frage der Systeme und der Zuständigkeiten annehmen müssen, um solche beschriebenen Schnittstellen in Zukunft zu vermeiden. Das wird auch ein Thema der Jugendamtszuständigkeiten und -aufgabenstellungen sein.

Wir diskutieren unter der Überschrift „auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe“ und es hat Auswirkungen auf das Wunsch und Wahlrecht, wenn sich die Einrichtungen und Dienste entsprechend verändern. Die sind ja nicht inklusiv, sondern sind im Gegenteil hoch exklusiv und spezialisiert. Kinder, die in Gruppen Probleme haben, kommen in Gruppen von Kindern, die in Gruppen Probleme haben. So sortieren wir auch die Behinderten. Man kann natürlich entgegenhalten, dass wir hochspezialisierte Dienste ebenfalls brauchen. Ich glaube trotzdem, dass sich auch die Jugendhilfe-Anbieter verändern müssen. Ansonsten haben wir im System angelegte Brüche, die wir nicht auffangen können. Im Moment ist das so. Ich könnte im Moment im ASD auch kein Wunsch- und Wahlrecht anbieten. Das vermisse ich sehr stark. Ich vermisse auch die Ortsnähe sehr stark. Die Situation ist jedoch recht schwierig.

Bereits gestern wurde angefragt, ob die Rechtslage es tatsächlich nicht zulässt, dass diese Hin- und Herschieberei auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden darf. Die Aussagen hier spiegeln das ebenso wider, die Zuständigkeiten werden von A nach B geschoben.

Das Bundesteilhabegesetz regelt verfahrensmäßig gar nicht so viel neu, sondern vieles besteht bereits seit 2001, wenn auch jetzt durchaus mit einer anderen Kraft, weil es überall im Gespräch ist. Es besteht die Hoffnung, dass dieses Gesetz bei allen Reha-Trägern - von Gemeinden, Kreisen und Ländern - einen Schub an Nachqualifizierung der rechtskonformen Praxis nach sich ziehen wird um dann stärker auf das Miteinander zu setzen. Das BTHG sagt zum Beispiel ganz deutlich, dass es einen hauptverantwortlichen Reha-Träger geben soll, der alles so koordiniert, dass die Leistungen zügig beim Hilfeberechtigten ankommen. Alles andere, bei dem keine Einigkeit besteht, wird tatsächlich in die internen Kostenerstattungsauseinandersetzungen verlagert.

„Wenn ich für das Jugendamt eine IFF-Verhandlung mit einer Krankenkasse führe, passiert folgendes: Es ist wirklich so, dass eine Krankenkasse der Hauptträger ist, im Endeffekt die Interessen aller Krankenkassen wahrnimmt und in dieser Funktion im Sinne von Benchmarking versucht, den kleinsten gemein-

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Thementischen

samen Nenner zu finden. Das kann aber nicht Bestandteil eines Themas sein, dass wir Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zusammenbringen. Wenn das das System werden soll, wird über den kleinsten gemeinsamen Nenner verhandelt. Ich merke bei allen IFF-Verhandlungen, die ich führe, dass sie mit der Krankenkasse häufig schwierig verläuft, weil es nur auf eine Mindestausstattung hinauslaufen soll. Damit werden wir dem gesamten Thema nicht gerecht. Das darf nicht die Parallelgesellschaft sein, die das Thema Jugendhilfe plus Eingliederungshilfe bestimmt.“

„Ich komme aus der Gesundheitshilfe/SPZ und wir haben natürlich genau den gleichen Stress mit den Krankenkassen. Aus meiner Praxis muss ich aber berichten, dass die Eltern, die Hilfen bei den Jugendämtern beantragen, ebensolche Probleme haben. Letztlich sitzt jeder auf seinem Geldsack. Daher hofft man, dass die Träger untereinander streiten, und jeder weiß, wie schrecklich das ist.“

„Ich komme von einem freien Träger. Ich befinde mich oft in Kostenverhandlungen mit dem Jugendamt. Es gibt oftmals Streitigkeiten darüber, wie der Personalschlüssel sein soll usw. Dieser ist bei den Hilfen zur Erziehung/in der Heimerziehung in der Regel wirklich eng. Wenn wir den Anspruch haben, dass wir in der normalen Heimerziehung keine Spezialeinrichtungen haben, sondern grundlegend die Infrastruktur wohnortnah vorhalten, muss sich auch an den Rahmenbedingungen etwas ändern. Es liegt nicht unbedingt immer daran, dass freie Träger nicht flexibel genug sind, sondern hängt häufig an den fehlenden Rahmenbedingungen. Was die Inklusion letztlich für alle Beteiligten an Geld kostet, ist bei der ganzen Diskussion oftmals noch nicht präsent.“

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Fallwerkstätten

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Fallwerkstätten: Praxisbeispiele guter Kooperation beider Systeme

Fazit Fallwerkstatt „Ferienspiele in Bielefeld“

Das Thema „Ferienangebote, Ferienspiele, Ferienfreizeit“, steht für die Jugendarbeit insgesamt und ist ein guter Motor und ein gutes Modell für inklusive Jugendhilfe, da bei diesen Angeboten durch ihren räumlichen und zeitlichen und auch hinsichtlich der Zielgruppe sehr begrenzten Charakter vieles ausprobiert werden kann, was später eventuell in den Regelbetrieb übergehen kann. Dies betrifft sowohl die Ebene der Kooperationen mit anderen Trägern als auch mit Eltern und Kinder, die ausprobieren können, ob sie sich auf ein inklusives Angebot bzw. einen völlig neuen Kontext einlassen wollen und können.

Langfristig sollte es jedoch nicht darum gehen, spezielle Angebote in der Jugendarbeit zu schaffen, die den Stempel „inklusiv“ tragen. Das hieße, an diesen Angeboten dürften auch beeinträchtigte Kinder und Jugendliche teilnehmen, an allen anderen aber weiterhin nicht. Die Perspektive sollte vielmehr darauf gerichtet sein, dass alle Angebote der Jugendarbeit grundsätzlich erst einmal für alle offen sind, auch wenn vielleicht unter ganz bestimmten Umständen ein Kind aus nachvollziehbaren Gründen auch einmal nicht mitgenommen werden kann. Grundsätzlich muss eine Wahlfreiheit vorhanden sein.

Dafür ist allerdings die Finanzierung von Ferienangeboten ein wesentlicher Aspekt sowie die Beantwortung der Frage, wie es gelingen kann, dass nicht die Eltern von Kindern mit Behinderungen von einer Behörde zur anderen gehen müssen, um die Finanzierung für eine bestimmte Ferienfreizeit für ihr Kind zu organisieren. Notwendig ist eine Art der Erstattungssystematik, bei der der Träger der Jugendfreizeit sich das Geld von einem anderen Leistungsträger erstatten lassen kann, sodass die Finanzierung nicht auf dem Rücken der Familien ausgetragen wird. Möchte ein Kind an einem bestimmten Freizeitangebot teilnehmen, soll der Träger dies aufgrund einer entsprechenden Rechtslage sicherstellen können.

Es geht in erster Linie darum:

- den Kindern und Jugendlichen etwas zuzutrauen, auch in einem völlig anderen Setting, als sie es sonst gewöhnt sind, zum Beispiel bei Ferienreisen.
- den Eltern etwas zuzumuten, nämlich, dass ihr Kind anders betreut wird, als sie es kennen.
- der Jugendarbeit, die sehr kreativ darin ist, Lösungen für alle möglichen Situationen zu finden, dies auch in diesem Kontext zuzutrauen.

Fazit Fallwerkstatt „Ambulante Eingliederungshilfen in Euskirchen“

Von besonderem Interesse war, dass ein Teilbereich des Jugendamtes die Eingliederungshilfetatbestände feststellt und damit auch komplett die Mittel des Sozialamtes vergibt. Das heißt, im Jugendamt in Euskirchen dürfen die Haushaltsmittel des Sozialamtes fachlich und finanziell entschieden und verteilt werden. Es ist demnach keine Frage des Abteilungsdenkens und von Zuständigkeit, sondern die Frage, wie etwas fachlich gut aufgestellt und eingebunden wird, außerdem eine Frage des Vertrauens durch die Vorgesetzten, dass das gut gelöst ist. (... „sehr bemerkenswert, dass so etwas möglich ist.“)

Was in den letzten fünf Jahren in Euskirchen entwickelt und sehr konsequent umgesetzt wurde, ist durchaus Lernstoff in Bezug auf die Fragestellung: Wie kann Jugendhilfe und Eingliederungshilfe noch mehr zusammenwachsen?

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Fallwerkstätten

Hier ist ein Prozess erkennbar, bei dem deutlich wird:

- Wer redet wann mit wem wie über was?
- Mit welchen Instrumenten wird dies dokumentiert?
- Wie verbindlich sind Absprachen und wie werden diese festgehalten?
- Wie lange läuft die Hilfe, wie ist die Wiedervorlage und wer schaut rechtzeitig danach?

Sehr interessant ist zudem das „Elternpraktikum“. Das heißt, jungen Eltern, vor allem jungen Müttern, die im Leistungsbezug des Jobcenters sind, wird während der Zeit, in der sie noch nicht arbeiten müssen, ermöglicht zu arbeiten, den Tag zu strukturieren, Erfahrungen zu gewinnen und etwas Geld zu verdienen - und das in der Kita, in der das eigene Kind untergebracht ist. Diese jungen Frauen werden dadurch begleitet und stabilisiert, ermöglicht ihnen den Einstieg in Arbeit und/oder eine Ausbildung und gleichzeitig kann die Erziehung des eigenen Kindes qualitativ verbessert werden, weil sie in einem Setting täglich erleben, wie im Kindergarten mit vielen Kindern umgegangen wird und wie Krisen und Konflikte bewältigt werden können. Das sind zwei gute Effekte. Das ist in der Vernetzung sehr reizvoll.

Dieses Beispiel ist ein Impuls aus dieser Veranstaltung, wie in anderen Dimensionen Erziehung oder Entwicklung in Richtung Teilhabe organisiert werden kann. Das sind zunächst ganz kleine Schritte, die aber letztlich große Wirkung erzielen.

Fazit Fallwerkstatt „Lebenspraktische Fragen' in Königsborn“

Gesammelte Erfahrungswerte:

- Es gab/gibt große Konflikte zwischen den Kostenträgern. Eine Herausforderung besteht darin, alle an einen Tisch zu bekommen. Darf die Kostenträgerschaft die Hilfebeziehung belasten? Ist das überhaupt zulässig? Wie kann man damit insbesondere bei dem Thema der schwerstmehrfachbehinderten Kinder umgehen? Die Zuständigkeiten und Kostenerstattung waren für die Gruppe ein zentrales Thema, wie wir mit denen, die in diesen Systemen so nicht versorgt werden können, in eine Zusammenarbeit kommen, die nicht von der Kostenträgerfrage und damit zusammenhängend mit rechtlichen, strukturellen und Kostenerstattungsfragen belastet ist. Bei schwierigen Fällen sollte auch die rechtliche Struktur in Anspruch genommen werden, um zu einer schnellen Lösung zu kommen.
- Es wurde ein wichtiger Hinweis an den Gesetzgeber formuliert: Der Prozess und die Diskussion des Gesetzgebungsverfahrens soll in Zukunft nicht von sachfremden Erwägungen belastet werden (Steuerungs- und Finanzierungsfragen), sondern sich an der fachlichen Notwendigkeit einer Integration der Systeme ausrichten.
- Eine weitere Herausforderung ist im beruflichen Selbstverständnis der Beteiligten zu finden. Jenseits aller Fragen der Haltung, der Kosten und Zuständigkeit differiert das berufliche Selbstverständnis in hohem Maße - und die (bisherigen) Personalschlüssel erleichtern den Prozess des Zusammenwachsens in keiner Weise.
- Den sozialintegrativen Ansatz in die Betreuung aufnehmen (integrierte Sozialplanung, weniger Konkurrenzen).
- Demokratische Gremien nutzen; Verständnis durch Konfrontation mit Einzelschicksalen erzeugen.
- Weiterer Ausbau Früher Hilfen/ Frühförderung notwendig.
- Inklusion nicht zum Abbau von Sondereinrichtungen benutzen.

Diskussionsergebnisse

Ergebnissicherung - Bericht der Teilnehmer/innen aus den Fallwerkstätten

Es besteht der Wunsch, mehr Instrumente aus dem Modellprojekt „Konzepte für Kinder“ vorzustellen und mit der Praxis stärker im Detail diskutieren, wie eine gelingende Struktur aussehen kann und was sie mit den entsprechenden Instrumenten erreichen kann.

Der fachliche Austausch wird dringend gebraucht, auch um in einige Themen tiefer mit Beteiligung des BMFSFJ einsteigen zu können, sowohl in Form der Expertengespräche als auch anderer Formen, zum Beispiel Fachtage, um diese Themen zu bearbeiten. Insofern ist es sehr wichtig, dass in der Zusammenstellung einige Fragestellungen und Aspekte aufgegriffen wurden, die zukunftsprospektiv im Rahmen der Difu-Veranstaltungen weiter bearbeitet werden können und sollen.

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

Zusammenwachsen beider Systeme, aber wie? Bewahrenswertes, Erwartungen, Bedenken (Offene Diskussion)

Zu Beginn dieses Austauschs wurden die Teilnehmer/innen aufgefordert, u.a. folgenden Fragen nachzugehen:

1. Wo gibt es Aspekte, die es gilt, in der Kooperation zu sichern und zu verstärken?
2. Wo gibt es Partnerschaften, die enger geknüpft werden müssen, um im Sinne der Kinder, Jugendlichen und deren Familien die Systeme optimaler zu gestalten?
3. Wo können Wege verkürzt werden, wo sind Schnittstellen zu vermeiden?

Es wurde intensiv über verschiedene Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe, SGB IX und SGB XII und damit verbundene Problemfelder diskutiert sowie Argumente für eine engere Zusammenarbeit beider Systeme ausgetauscht, die von allen Teilnehmenden sehr befürwortet wurde.

Zu (1) In der Diskussion wurde herausgearbeitet, dass beide Systeme – die Kinder- und Jugendhilfe und die Behindertenhilfe – verbindet, für die Kinder, Jugendliche und ihre Familien qualifizierte Entscheidungen für die richtigen Leistungen/Hilfen zu treffen und damit Perspektiven zu gestalten. Damit dies auch bei einer Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen in das SGB VIII gelingt, müssen gemeinsam neue Überlegungen angestellt und genau auf den Einzelfall geschaut werden, was dieses jeweilige Kind/dieser Jugendliche braucht. Die bisher kontrovers diskutierte Frage, ob die Kinder und/oder die Eltern ein Recht auf Unterstützung haben, soll und muss dabei vorurteilsfrei diskutiert werden. Als sehr wichtig wurde erachtet, in gut organisierten interdisziplinären Fallkonferenzen gemeinsam den Fokus auf das Kind zu richten und Hilfeprozesse für dieses Kind/den Jugendlichen über die Systemgrenzen hinweg zu entwickeln. Hierfür sind Zeit und Ressourcen erforderlich, insbesondere auch mit dem Ziel, in der Prävention Kinderschutzmaßnahmen zu verhindern und gemeinsam Handlungsfragen zu bearbeiten.

Zu (2) Insgesamt haben sich die Teilnehmenden in der Diskussion dafür ausgesprochen, dass es wichtig ist, zukünftig mehr aufeinander zuzugehen und sich enger auszutauschen und gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen durchzuführen, um das jeweils andere System besser kennenzulernen. Als eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung gemeinsamer Lösungen und Umsetzungsstrategien wurde systemisches Denken gefordert, vor allem mit Blick auf die Schnittstelle Eingliederungshilfe und Jugendhilfe. Deutlich wurde in der Diskussion u.a., dass es bei vielen Eltern mit schwer behinderten Kindern mehr Beratungs-, Gesprächs- und Unterstützungsbedarf gibt, als diese bisher erhalten. Die getrennten Zuständigkeiten der am Hilfeprozess beteiligten Ämter erschweren auch eine fachliche intensive Begleitung von Pflegefamilien mit mehrfachbehinderten Kindern. Darüber hinaus haben sich Teilnehmende im Plenum dafür ausgesprochen, die Bereiche Schulbegleitung und Therapien enger zu verknüpfen. Ein weiteres Problemfeld für geteilte Zuständigkeiten, das genannt wurde, betrifft behinderte Eltern in Bezug auf Elternassistenzleistungen, die eingefordert werden müssen. Dies betrifft ebenso Integrationshilfen für die Nachmittags- und Freizeitbetreuung, die der Kostenbeteiligung unterliegen und somit in der Regel in der Kostenverantwortung der Eltern verbleiben.

Zu (3) Viele der nachfolgend als EXKURS gekennzeichneten Praxisbeispiele verdeutlichen Schnittstellenprobleme, dies es zu überwinden gilt. Generell wurde zu dieser Frage angemerkt, dass es juristische Neuregelungen und damit verbundene Organisationsentwicklungen braucht, um die strukturellen Probleme zu überwinden. Es wurde der Begriff „unter einem Dach“ geprägt und sich dafür ausgesprochen,

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

dies als **gemeinsames Haus** zu verstehen, in dem mehrere Bereiche nebeneinander existieren und gemeinsame Aufgaben und Vorhaben umsetzen. Aber auch die **Infrastruktur** sollte so weiterentwickelt werden, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen teilhaben können und eine bedarfsgerechte Beratung, Unterstützung und Entlastung erfahren.

(1) Thema „Persönliches Budget“

Wie ist die Haltung der Jugendhilfe dazu? Wie ist die Erwartung der Behindertenhilfe? Wie steht das System der Gesundheitshilfe zu diesem Thema? Welche Erfahrungen und welche Vorbehalte gibt es, welche Chancen bietet es?

Freier Träger, Jugendhilfe: arbeiten mit und ohne persönliches Budget, unterschiedliche Erfahrungen damit, ist nicht pauschal zu befürworten oder abzulehnen, fallabhängig, schwierig zu entscheiden, muss ausprobiert werden, ggf. getroffene Entscheidung wieder änderbar, Plädoyer für individuelle Lösung.

Eingliederungshilfe: Das persönliche Budget war das erste Instrument, um die Steuerungshoheit ein wenig zu verschieben. Der Sinn und Zweck des persönlichen Budgets lag gerade darin, die Steuerungshoheit des Leistungsträgers zu begrenzen und die Partizipation des Menschen mit Behinderung zu stärken. Für diesen Zweck hatte das persönliche Budget einen hohen Wert. Es war eine Art Eisbrecher in der Eingliederungshilfe. Das persönliche Budget ist jetzt für die Behindertenhilfe nach meiner Wahrnehmung nicht mehr ganz so relevant, weil es *mit dem BTHG quasi zum Regelsystem geworden* ist. Das, was jetzt das persönliche Budget ist, stellt man sich in etwa so vor, dass es bei jeder Fachleistung der Eingliederungshilfe, die in einem Teilhabeplanverfahren besprochen wird, ein gemischtes Setting geben kann. Insofern hat das persönliche Budget vielleicht sogar für die Eingliederungshilfe selbst eher an Bedeutung verloren. Es ist aber auch das **Instrument gewesen, das den trägerübergreifenden Charakter erstmalig eingeführt hat** und an der Stelle auch noch sehr wichtig ist. Insofern glaube ich, dass für die Kinder- und Jugendhilfe - gerade im Hinblick auf eine Große Lösung - das persönliche Budget noch einmal eine stärkere Relevanz bekommt. Wenn man sich noch andere Personenkreise in der Kinder- und Jugendhilfe vorstellt, die verschiedenste Einzelleistungen und auch noch mehr aus verschiedenen Systemen haben werden, dann wird das persönliche Budget als trägerübergreifendes Budget wichtiger.

Jugendamt Landkreis: Wir in der Jugendhilfe kennen das persönliche Budget aus den Fällen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Der Anspruchsberechtigte ist hier das Kind. Dahinter steht die Problematik, dass im § 27 SGB VIII die Eltern anspruchsberechtigt sind, die es zu befähigen und mit Leistungen zu unterstützen gilt, um ihre erzieherischen Kompetenzen zu erhöhen. Dieser Spagat zwischen dem leistungsberechtigten Kind und den Eltern wirft die Frage für das Jugendamt im Hinblick auf Planungs- und Steuerungsverantwortung auf, wo der Fokus liegt und in welche Richtung es gehen soll. Das könnte zu Problemen führen. Liegt der Fokus auf der Stärkung der Eltern bzw. der Familie oder geht es um den Ausgleich der Behinderung des Kindes?

Jugendamt Kleinstadt: Hier wird das Problem des unterschiedlichen Sprachgebrauchs und des unterschiedlichen Verständnisses des Begriffs „persönliches Budget“ deutlich. Geht es darum, Leistungen von unterschiedlichen Trägern zu einer einheitlichen Leistung zusammenzuführen, wie in der Behindertenhilfe praktiziert. Oder wird (in der Kinder- und Jugendhilfe) befürchtet, dass Familien finanzielle Leistungen erhalten, die sie selbst verwalten und für die sie Leistungen selber einkaufen. Man muss genau unterscheiden, worüber man spricht. Wenn man sich darauf verständigt hat, von welcher inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffs „persönliches Budget“ die Rede ist, was es umfasst und was nicht, kann untersucht werden, ob es nicht auch in der Jugendhilfe - gerade wenn es um Mischleistungen geht - eine sinnvolle Sache ist und ob man damit vielleicht sogar schon arbeitet, es nur anders nennt.

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

Teilnehmer: Ich weiß nicht, ob das persönliche Budget wirklich das Thema ist, was an dieser Stelle derart im Zentrum stehen sollte. Da viele Leute hier aus der Kinder- und Jugendhilfe anwesend sind, möchte ich einige Eckpunkte aus der Debatte um das persönliche Budget in Erinnerung rufen. Es gibt einen „running gag“, der bis heute aktuell zu sein scheint: *„Zum persönlichen Budget gab es mehr wissenschaftliche Fachtagungen als real existierende persönliche Budgets.“*

Das persönliche Budget wird weiterhin stark beforscht und die Ergebnisse kann man m. E. in zwei Punkten zusammenfassen:

1. Die Hürden für die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets sind sehr hoch, sodass der Anteil derer, die es in Anspruch nehmen, sehr gering ist. Daraus folgt die Frage: In welchen Fällen kommt das persönliche Budget überhaupt zur Anwendung? Wenn ich die Forschungsergebnisse richtig im Kopf habe, ist das relativ klar: Es kommt zur Anwendung, wenn das Sachleistungsprinzip für den Einzelfall keine sachgerechte Leistung liefert. Das ist der typische Anwendungsfall für das persönliche Budget. Zum Beispiel geht ein 20-jähriger Mann mit einem atypischen Autismus zur BA und dort wird ihm eine WFBM angeboten oder eine Förderstätte, das nennt sich in jedem Bundesland etwas anders. Aufgrund seiner Behinderung kommt er aber in geschlossenen Räumen nicht klar. Die Eltern wissen, wenn der junge Mann den ganzen Tag in einem Raum verbringen muss, gibt es massive Probleme. Wenn er sich lange draußen aufhält, geht es. Sie brauchen also ein tagesstrukturierendes Beschäftigungsangebot im Freien. Das schaffen sie selber. Das ist ein konkreter Fall aus der Praxis. Das musste man vor Gericht durchsetzen. Das ist typisch für das persönliche Budget, aber es ist klar, dass man das durchsetzen konnte. Warum hat er diesen dornenreichen Weg des Budgets auf sich genommen? Weil das System der Sachleistungen keine Leistung für ihn bereithielt, mit der er überhaupt klar kam. Das ist der Hauptanwendungsfall des persönlichen Budgets.

Außerdem gibt es einen Nebenanwendungsfall. Das ist die Praxis im südöstlichen Rheinland-Pfalz, die Modellregion beim persönlichen Budget. Dort merkte man, dass man das persönliche Budget nutzen kann, um Entqualifizierungsprozesse und Kostensparprozesse in der Eingliederungshilfe zu kombinieren. Dort wurde damit begonnen, mit nicht-qualifizierten Kräften in einem Budgetsystem mit einem Abtretungssystem, das rechtswidrig ist, weil es ein Abtretungsverbot gibt, einen Budgethelferpool zu schaffen. Damit wurden die Qualitätsanforderungen der Eingliederungshilfe systematisch unterlaufen. Das persönliche Budget kann demnach auch von Leistungsträgern missbraucht werden. Ansonsten spielt das persönliche Budget in der Praxis eine relativ geringe Rolle.

Wenn man darüber diskutiert, wie die Behindertenhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe zusammenkommen, ist das persönliche Budget das am weitesten entfernte liegende Problem.

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

(2) Verschiedene Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe, SGB IX und SGB XII und damit verbundene Problemfelder

In der Praxis finden nach entsprechenden individuellen Begutachtungen von Hilfeleistungen verschiedene „Wanderbewegungen“ hinsichtlich der Zuständigkeiten statt. Hier entstehen viel zu viele Schnittstellen und letztlich entscheiden die Systeme, wo die Zuständigkeiten liegen.

Jugendamt Landkreis: Interessant festzuhalten, es geht in beiden Systemen an vielen Punkten um das Gleiche: sehr qualifizierte, gut gemachte Entscheidungen für die richtigen Leistungen/Hilfen, die immer damit zu tun haben, Perspektiven zu gestalten. Wenn gesagt wird, dass im BTHG die Bedarfsfeststellung und die Einbeziehung noch mal gestärkt werden, entdeckt die Jugendhilfe, dass es ihrem Denken nicht widerspricht. Es geht sicherlich um andere Zieldimensionen und um unterschiedliche Bewegungen, aber ich finde auch sehr viel, was uns gar nicht trennt und eigentlich ganz gut zueinander passt. Das wollte ich gern an dieser Stelle betonen, bevor wir über die Dinge sprechen, die schwierig sind. Aus kommunaler Sicht halte ich es auch für sehr wichtig, dass wir die Gemeinsamkeiten sehen, denn letztlich gestalten wir unsere kommunalen Landschaften dadurch. Das persönliche Budget gehört für mich auch in sehr qualifizierte Einzelentscheidungen. Dazu haben wir in der Jugendhilfe so gut wie keine Erfahrungen, aber ich hätte keine Angst, darüber nachzudenken. Ehe wir zu den trennenden Fragen kommen, sollten wir Gemeinsamkeiten hervorheben.

Jugendamt Landkreis: Ich habe ein paar Jahre Erfahrungen in der Bearbeitung von Fällen von Kindern mit Behinderung, und zwar in jeder Form, das heißt Kinder mit körperlich-geistiger Behinderung, klassische Fälle der Eingliederungshilfen nach SGB XII und Fälle, die eher in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen. Bei dieser praktischen Übung, die weiter fortgeführt wird, erlebte ich sehr viel Wertschätzung aus beiden Systemen, entdeckte sehr viele Kompetenzen, die die eine Seite hat und die andere Seite ergänzt, oder die beide Seiten haben, die Fachkräfte aus der Jugendhilfe mit der systemischen Denkweise und der Idee davon, wie sich Zusammenhänge darstellen, was wie wirkt. Wir haben sehr oft eine Ergänzung auf der Seite der Heilpädagogik gefunden, die diese und auch noch andere Zusammenhänge sieht. Ich halte unsere Arbeit für sehr befruchtend und kann ebenfalls nur minimal die trennenden Aspekte sehen, vorausgesetzt, man hat die trennenden Aspekte in der Verwaltung überwunden. Da gibt es die Verwaltungskraft, die zunächst nach der Zuständigkeit fragt. Diese muss natürlich von ihrer Verwaltung Unterstützung erfahren, die sich in jedem Fall für zuständig erklärt, da es um Kinder und Jugendliche und Entwicklungsperspektiven geht. Ob wir diese nun aus den Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer Hilfeplanung definieren oder aus der Perspektive der Eingliederungshilfe - das sind ja nur verschiedene Wörter. Ich habe eben überlegt, was eigentlich schwierig war. Schwierig für die praktische Zusammenführung, die wir für die „Große Lösung im Kleinen“ geübt haben, waren in erster Linie die Vorbehalte der Systeme gegeneinander. Die Szene aus der Behindertenhilfe und aus dem Gesundheitswesen dachte, die Jugendhilfe wolle nur sparen, weil wir anders steuern und kleinteiliger auf die Fälle schauen, Bedarfe anders definieren und nicht nur über Hilfsmittel reden. Das Ergebnis kann ich jetzt schon mitteilen: Wir haben definitiv nicht gespart.

Freier Träger: Wir arbeiten sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Behindertenhilfe, aber die beiden Bereiche sind bisher klar voneinander getrennt. Das liegt u.a. daran, dass wir in der Behindertenhilfe eher Angebote für Erwachsene haben und in der Jugendhilfe Angebote für Kinder und Jugendliche. Momentan befassen wir uns jedoch gerade mit dem Gedanken, im Vorgriff auf die Reform des SGB VIII eine inklusive Wohngruppe zu errichten. Mit dieser Idee sind wir ins Gespräch mit dem Jugendamt gegangen, aber die Antwort war sehr verhalten. Es sei alles sehr schwierig wegen der Finanzierung und der LWV müsse einbezogen werden und das sei sehr kompliziert. Wir stehen also noch ganz am Anfang. Es ist sehr bedauerlich, dass die Versäulung der Sozialgesetzbücher letzten Endes dazu führt, dass der Gedanke oftmals nicht weiterentwickelt wird. Ich hoffe, dass sich in nächster Zeit einiges tut.

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

Moderator: Wir müssen sehen, wie sich Einrichtungen in Bezug auf die Eingliederungshilfe entwickeln werden. Es kann nicht sein, dass wir Einrichtungen wegen eines Gesetzes verändern müssen, weil Kinder dort nicht hineinpassen oder diese Einrichtungen den Zielsetzungen nicht entsprechen. Das sind Themenstellungen, die wir überbrücken müssen.

Wissenschaft: Es gibt verschiedene Problembereiche, die immer wieder auftauchen, zum Beispiel bei Pflegefamilien mit mehrfachbehinderten Kindern und die Schwierigkeiten mit der getrennten Zuständigkeit. Es gibt deutliche Diskrepanzen in der Begleitung dieser Pflegefamilien, die in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe sind oder dorthin übergeben werden sollen, bis dahin, dass Jugendhilfeträger sagen, dass es nicht zu verantworten ist, Pflegefamilien dorthin zu geben, weil sie ins bodenlose fallen würden, abgesehen von finanziellen Leistungen und der fachlichen Begleitung. Hier besteht die Problematik, dass darüber diskutiert wird, dass bei Pflegefamilien die Zuständigkeit mit der Volljährigkeit wieder aufgehoben ist, dass also in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe im Gesetz leider nur Kinder und Jugendliche erfasst werden. Hier muss man immer wieder darauf hinweisen, dass die Leistungen auch darüber hinausgehen. Das ist hoch schwierig.

Zur Jugend- und Sozialhilfe kommt jedoch noch die Schule, wo ebenfalls sehr viele Zuständigkeitsstreitigkeiten existieren. Ein weiteres Problemfeld für geteilte Zuständigkeiten betrifft behinderte Eltern, insbesondere nach der Bundessozialgerichts-Entscheidung in Bezug auf Elternassistenzleistungen, die auch eingefordert werden müssen. Auch die Integrationshilfen für die Nachmittagsbetreuung/Freizeitbetreuung stellen eine Problematik dar, die als ambulante Leistungen nicht in den Schulbereich fallen seitens der Eingliederungshilfe und der Kostenbeteiligung unterliegen und somit in der Regel in der Kostenverantwortung der Eltern verbleiben. Insofern wird es obsolet, was die Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe angeht. Diese drei Problemfelder nehmen wir ganz besonders wahr.

Jugendamt Kleinstadt: Solange die formalen Regelungen in den verschiedenen Rechtskreisen so sind wie gegenwärtig und solange demzufolge Organisationsentwicklung nicht wirklich angepackt wird haben wir ein strukturelles Problem, die Hürden dieser Fragen zu überwinden. Was allen Beteiligten in solchen Kontexten inhaltlich sinnvoll erscheint, wird genau aus diesen Gründen nicht umgesetzt, obwohl jeder von der Richtigkeit überzeugt ist, weil jeder in seinem Bereich für die Kosten geradestehen muss, sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe. Das ist eine wirklich ernst zu nehmende Hürde. Schön wäre es, wenn es gelänge, vor Ort mit allen Fachkräften über diese Hürde zu steigen, das könnte man als moralischen Appell in die Runde schicken.

Exkurs: Praxisbeispiel - Sicherstellung von Hort/Freizeitbetreuung/Wochenendbetreuung für geistig behinderte Kinder und Jugendliche

Teilnehmerin: Ein Fall beschäftigte mich in hohem Maße: Es wurden vier verschiedene Fallkonstellationen geschildert, die auf dasselbe hinauslaufen. Dabei geht es um Hort/ Freizeitbetreuung/ Wochenendbetreuung für geistig behinderte Kinder und Jugendliche, die durch die Lebenshilfe betreut werden. Es gibt ein Angebot dieser Lebenshilfe, das meist an der Schule angesiedelt ist und die von den Eltern über die Pflegekasse etwa bis September eingekauft werden kann, danach ist das Geld jedoch aufgebraucht. Die Eltern wandten sich an das Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung. Normalerweise könnten die Kinder wie alle anderen in die Hortbetreuung gehen, aber aufgrund ihrer Behinderung nicht. Oder es betrifft junge Menschen, die eigentlich schon so selbstständig wären, dass sie ganz normal die Zeit zu Hause überbrücken könnten, bis die Eltern eintreffen, aber aufgrund ihrer Behinderung eine zusätzliche Betreuung benötigen. Bei solchen Fällen suche ich bisher vergebens nach einer Lösung. Natürlich besteht der öffentlich-rechtliche Sicherstellungsanspruch, auch für diese Kinder und Jugendlichen entsprechende Angebote sicherzustellen. Löst man das nun über die Infrastrukturaufgabe? Oder gibt es einen individuellen Rechtsanspruch, der dann aber wieder in der Sozialhilfe landet und nicht kostenbe-

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

freit ist, sondern die Eltern die Kosten dafür tragen müssen? Dies wird wiederum zu Situationen führen, dass die Mutter das Angebot nicht in Anspruch nehmen kann und es am Ende zu einer stationären Unterbringung kommen muss. Das sind schwierige Fallkonstellationen aus der Praxis, die schlicht unglaublich sind. Es gibt ein Angebot, das zur Verfügung steht, aber es ist nicht sichergestellt.

Exkurs: Praxisbeispiel - begleitete Elternschaft

Teilnehmerin, Jugend- und Sozialamt: In der Stadt Frankfurt/Oder hat sich seit Jahren ein Angebot der begleiteten Elternschaft etabliert, wobei sich aber in der Praxis die Aushandlung zwischen den Fachkräften regelhaft als schwierig erweist. Es gibt noch nicht einmal ein Finanzierungsproblem, weil in unserer Stadt Jugend- und Sozialamt bereits eine Einheit bilden. Dadurch hat der Kampf um die Mittel eine andere Kultur angenommen als wahrscheinlich in anderen Organisationseinheiten. Trotzdem haben wir das Problem, dass das fachliche Grundverständnis davon, was sozialpädagogische Arbeit ausmacht und was in Konstellationen, in denen es um die Rechte von behinderten Eltern geht, sozialpädagogisch verhandelbar und aushaltbar ist, wo Kinderschutz seinen Anfang und sein Ende hat, wieweit ich intervenieren muss, wo ich loslassen kann, welches Feeling ich im Umgang mit behinderten Eltern habe, in der Jugendhilfe nicht als Erfahrungsschatz vorliegt. Kollegen des ASD schauen anders auf Familienkonstellationen als Fachkräfte aus der Behindertenhilfe. Es ist erstaunlich, wie an diesen Sichtweisen festgehalten wird, gleichzeitig ist es aber auch ganz normal. Ich will das gar nicht kritisieren. Ich denke aber, dass in diesem Fachverständnis voneinander, was Menschen leisten können, wobei jeder etwas anderes gut kann, auch die Menschen, die unserer Hilfe bedürfen, das ist auseinanderzuhalten. Ein respektvolles Bild voneinander zu entwickeln, ist die eigentliche fachliche Herausforderung.

Wir haben gute Rahmenbedingungen, aber die Fachkräfte „fetzen sich“ zwischen den verschiedenen Regelleistungssystemen zu der Frage, was nun wirklich gut für die Familien ist, wobei die Familien einbezogen werden und partizipieren sollen - das setze ich jedoch voraus. Wie können wir zu einem Konsens darüber kommen, was sozialpädagogisches, fachliches Know-how und was gute soziale Intervention in diesen Kontexten ist?

Exkurs: Praxisbeispiel – Kinderschutz behinderter Kinder und Jugendlicher generell

Freier Träger, Behindertenhilfe, Großstadt: Das deckt sich mit meinen Erfahrungen in Hamburg zum Thema „Kinderschutz“. Wir hatten im Februar dieses Jahres einen Kinderschutztag bei uns angeboten und die Einladung breit gestreut, insbesondere auch an die Jugendhilfevertreter in Hamburg. Die kamen auch. Wir haben uns dafür interessiert, weil wir feststellen, dass sich die Jugendhilfe in Kinderschutzfällen entweder nicht zuständig fühlt oder Informationsmängel, Berührungspunkte hat, wenn es um die Behinderung eines Kindes geht, nicht nur um Elternassistenz, sondern auch um Behinderung bei den Kindern selber. Es entstehen abstruse Situationen aus Elternsicht. Ich selbst kenne eine Mutter, die wir über Weihnachten vor zwei/drei Jahren begleiteten. Sie befand sich mit ihrem Sohn in einer extremen Notsituation, der sich sehr übergriffig verhielt, auch ihr gegenüber. Sie fuhr nachts in ein großes Kinderkrankenhaus in Hamburg und wurde weggeschickt. Daraufhin wandte sie sich an den Kinder- und Jugendnotdienst und wurde dort ebenfalls abgewiesen, ebenso wie im Fachamt Eingliederungshilfe, wo sie eine Einrichtung zu finden, so etwas wie Inobhutnahme. Sie war so weit zu überlegen, ihr Kind im Wald auszusetzen oder zusammen mit ihm vom Balkon zu springen. Wir retteten sie dann über Weihnachten per Telefon. Mit viel Begleitung und vielen Mühen hatte sie dann in Süddeutschland eine Einrichtung für ihr Kind gefunden. Das Kinderschutzthema muss auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Fokus genommen werden, auch für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen. Das ist bisher ein grauer und nicht beleuchteter Bereich, über das es sehr wenig Material gibt.

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

Exkurs: Praxisbeispiel – Fehlende Anschlussbetreuung nach Inobhutnahme behinderter Kinder und Jugendlicher

Teilnehmerin Medizin/SPZ: Ich selbst arbeite in einer stationären kinderneurologischen Klinik und ambulant in einem Sozialpädiatrischen Zentrum. Wir haben in jedem Jahr vielfach mit unterschiedlichen Kinderschutzfällen behinderter Kinder und Jugendlicher zu tun und die Möglichkeit, diese Kinder und Jugendlichen für Wochen bzw. bis zu einem Monat aufzunehmen. Mich belastet es im Gesundheitsbereich sehr, dass es keine Anschlussbetreuung gibt. Wir haben ein sehr großes Einzugsgebiet machen die Erfahrung, dass die zuständigen Jugendämter sich hilflos fühlen, helfen wollen, aber keine Möglichkeiten sehen. Deshalb würde ich mir sehr wünschen, dass das alle mitnehmen und Träger sich dahingehend verändern können, dass sie entsprechende Angebote schaffen.

(3) Argumente + Plädoyer für enge Zusammenarbeit beider Systeme und „nicht aufeinander warten“

Jugendamt, Großstadt: Wenn ich mir noch einmal die Eingangsreferate in Erinnerung rufe, ist doch deutlich geworden, dass wir uns in den letzten 50 Jahren hervorragend separiert haben - die Behindertenhilfe auf der einen Seite, die Jugendhilfe auf der anderen Seite. Wir haben uns hinter Zuständigkeiten versteckt, haben uns gegenseitig vorgeworfen, nicht miteinander zusammenarbeiten zu wollen. Das hat sich über 50 Jahre aufgebaut. Ich arbeite schon 35 Jahre lang in der Jugendhilfe und habe mich in diesen 35 Jahren nicht ein einziges Mal mit der Behindertenhilfe auseinandergesetzt, lediglich im Zuge von § 35a SGB VIII. Aber auch Letzteres zurzeit nicht mehr, denn in unserer Stadt bearbeitet das Sozialamt diese Fälle. Das wird jedoch in nächster Zeit wieder auf uns zukommen. Wir haben uns separiert, unsere eigene Kultur gepflegt und haben uns in der Diskussion um die inklusive Lösung in den 15 Jahren in gegenseitigen Abschottungen und Abwehrhaltungen positioniert. Wir sollten anfangen, zukünftig alles, was mit Kinder- und Jugendhilfe zu tun hat - und das heißt für mich auch Behindertenhilfe - grundsätzlich zusammen zum Thema zu machen, gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen durchzuführen, um so von der anderen Seite lernen zu können. Wenn wir das schaffen, wäre das für mich der erste Schritt. Die beiden Systeme - Jugendhilfe und Behindertenhilfe - sollten endlich inhaltlich zueinanderfinden.

Freier Träger, Behindertenhilfe: In der Region Bielefeld betreiben wir Jugendhilfe mit vielen Spezialangeboten für junge Menschen mit sozialen Schwierigkeiten, mit Suchtproblematik und auch für junge Menschen mit allen Arten von Behinderung. Wir bieten eine begleitete Elternschaft, weil wir gesehen haben, dass häufig das Problem darin besteht, dass sich Jugendämter sehr unsicher sind, was tatsächlich für Eltern mit ihren Kindern in der Unterstützung wichtig und richtig ist. Anfang des Jahres öffneten wir bundesweit die erste Clearingstelle für begleitete Elternschaft. Wir stellen jedoch fest, dass uns die Trennung der Systeme sehr behindert. Mit dem Jugendamt für die Kinder die Kostenvereinbarungen zu schließen, war überhaupt kein Problem. Mit der überörtlichen Eingliederungshilfe haben wir nach einem dreiviertel Jahr immer noch keine Leistungsvereinbarung verhandeln können. Und das, obwohl jeder die Wichtigkeit der Einrichtung bestätigt.

Es ist unserer Ansicht nach auch sehr hilfreich, wenn alles, was sich um Kinder/junge Menschen dreht, in einer Hand liegt und eben nicht zergliedert ist. Ich kann durchaus davon berichten, dass wir auch in der Behindertenhilfe in unseren eigenen Einrichtungen Schwierigkeiten haben, Verständnis dafür zu bekommen, dass Kinder mit Behinderungen andere Bedarfe haben als Erwachsene mit Behinderungen. Auch das BTHG enthält einige Punkte, die für erwachsene Menschen sehr gut passen, weil damit der eigene Wille, die eigene Kompetenz gestärkt wird. Aber dass Kinder mit Behinderungen, die dann unter Umständen aufgrund ihres emotionalen Entwicklungsalters noch viel weiter zurück sind als andere Kinder, mit diesen Rechten so noch nichts anfangen können, sondern ganz andere Unterstützung brauchen, wird auch in der Behindertenhilfe nicht gesehen. Aus diesem Grund muss es unbedingt unter ein Dach!

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

Jugendamt Landkreis: Wir sollten ja auch auf mögliche Verknüpfungspunkte schauen und da sind die Unterschiede zwischen den Zuständigkeitsbereichen ein sehr wichtiges Thema - zwischen ambulanter und stationärer Hilfe sowieso, diese Probleme haben wir hier in der Diskussion vermischt, aber auch Jugendamtsbezirk vs. Sozialhilfebezirk. Das ist durchaus eine komplizierte Geschichte. Auf der anderen Seite - bei uns ist das zum Glück eins wie in den großen Städten, wenn ich das richtig einschätze - gibt es sehr viel Verbindendes. Haushaltsbezogen betreibt unser Sozialamt eine Frühförderstelle. Daneben sind es an den Hardware-Ausgaben 1,8 Mio. Euro für Schulbegleitung und etwa 130.000 Euro Autismustherapien und an Hilfsmitteln und Sonstigem ungefähr 10.000 Euro. Es kann sein, dass sie irgendwelche Bremsen im System haben, die bei uns nicht vorhanden wären. Das ist alles möglich, oder dass die das BTHG noch nicht richtig verstanden haben... Aber gerade diese beiden Bereiche Schulbegleitung und Therapien bergen durchaus ein Know-how, was man sehr schnell miteinander verbinden kann. Dort gibt es überhaupt nichts Trennendes, sondern man kann einfach - so meine ich - sehr schnell starten kann, wenn man es möchte.

Teilnehmerin: Ich möchte auf die Verortung der Kinder und Jugendlichen im BTHG eingehen, die eben zur Sprache kam. Ich habe das so verstanden, dass die Gestalter der BTHG-Reform dachten, dass demnächst die Reform des SGB VIII kommt, und das SGB VIII hatte es sehr schwer und verließ sich auf das BTHG.

Moderator: Das ist eine Gelegenheit, die Vertreterin vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzustellen. Ich halte es für gut, dass Sie die Aussage „Jeder wartet auf den anderen“ direkt miterleben. Die gesetzlichen Vorkehrungen, die man getroffen hat und die dann nicht kommen, haben Reflexe auf andere Gesetze, die eventuell diesen Bereich ausgespart haben. Das wird noch einmal ein deutliches Signal in Richtung Bundesministerium geben, an welcher Stelle man in der Tat Handlungsbedarf sieht. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie gerade in der aktuellen Phase anwesend sind, in der wir diese Schnittstellen bearbeiten.

Jugendamt Landkreis: In der Jugendhilfe haben wir einen hohen Entwicklungsbedarf in der Einschätzung von Kinderschutzfällen bei Kindern mit Behinderungen. Was ich in der Praxis gesehen habe, erschreckt mich zum Teil sehr: Lebenswelten von Kindern mit Behinderungen in Familien mit einem jahrelangen unglaublichen Überforderungszustand. Aber die richtigen Antworten zu finden, stellt für uns eine echte Herausforderung dar. Ob stationäre Plätze oder teilstationäre Plätze - wenn wir das Instrumentarium der Jugendhilfe dort anlegen, haben wir noch viel zu tun. Auch die Frage nach der Kindeswohlgefährdung ist in der gemeinsamen Einschätzung zu beantworten. Das ist wirklich schwierig.

In Bezug auf den Bedarf der Eltern nach Unterstützung wundere ich mich, wie viel unter unglaublich belastenden Umständen getragen wird, ohne dass wir eine Struktur haben, diese Eltern zu unterstützen. Die Menschen aus der Behindertenhilfe wissen sehr gut, in was für Umständen diese Familien leben. In dieser Hinsicht kommt viel auf uns zu. Es ist auch allerhöchste Zeit, weil wir kollektiv einfach ausblenden, in welchen Zuständen diese Familien zum Teil ihr Leben gestalten. Das ist gesellschaftlich ein kleiner Skandal. Wir brauchen dafür passende Antworten, die passenden Einschätzungsinstrumente. Das ist bestimmt schwierig, weil es bei bestimmten Behinderungen möglich ist, mit dem Kopf gegen die Wand zu schlagen. Und wir in der Jugendhilfe reagieren empfindlich bei solchen Situationen. Am Ende reden wir über Schmerzgrenzen. Daher brauchen wir einen gemeinsamen, mutigen Schulterschluss und eine mutige Zusammenarbeit, wenn wir gemeinsam weiter in diese Richtung schauen und das haben wir viel zu lange nicht getan.

Moderator: Im Endeffekt sehen wir zum Beispiel bei der Einzelintegration im Kitabereich, dass wir uns mit Handlungsfragen befassen und dabei auch Grenzen in der Frage der Akzeptanz bestimmter Behinderungen innerhalb eines Regelsystems überschreiten müssen. Wir merken, dass die Schulung von Mit-

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

arbeitern nicht von heute auf morgen zu leisten ist, sondern kontinuierlich weiterzuführen ist, damit Behinderte im Regelsystem die für sie passenden Leistungen erhalten können. Die gesamte Thematik von therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen ist ein wichtiges Thema. Was Sie zu den Familien gesagt haben, gilt auch für den Bereich der Pflegefamilien. Auch die Pflegeeltern befinden sich in extrem belastenden Situationen. Dass eine kontinuierliche Betreuung wegen Zuständigkeitsfragen eines Gesetzes nicht mehr möglich ist, bezeichne ich als einen Skandal. Damit stehe ich im Einklang mit der Uni Siegen. Wir müssen eine Betreuungskontinuität sicherstellen und eher Förderleistungen unterstützen, als dieses trennende System zu erhalten.

In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung müssen wir feststellen, dass wir gerade in den Einrichtungen der Inobhutnahme an vielen Stellen keine Barrierefreiheit bieten. Inobhutnahmen sind Hilfemaßnahmen, die in Extremsituationen notwendig sind. Wir haben häufig keine Antworten zu Systemsprengern und müssen sogar Einzelhilfesettings stricken, die 700 bis 1.000 Euro pro Tag kosten, weil mit Security gearbeitet werden muss, da wir die Behinderten nicht halten können. Daher müssen wir heute wirklich einen Impuls setzen, unter diesem Aspekt auch diese Systeme noch einmal zu betrachten.

Teilnehmerin, Bundesverband: 1. Im Feld der Pflegekinder mit Behinderung herrscht eine große Vielfalt. Es gibt zum einen Pflegeeltern, die sich bewusst dafür entscheiden, ein schwer behindertes Kind aufzunehmen. Hier ist von Anfang an klar, dass auch die Behindertenhilfe einbezogen wird. Da es um viele Einschränkungen geht, ist auch das Gesundheitssystem beteiligt, sei es, dass ein Beatmungsgerät benötigt wird oder ein anderes Hilfsmittel. Auf der anderen Seite werden Kinder in Pflegefamilien vermittelt, aus erzieherischen Gründen, aus Inobhutnahmestellen oder auch direkt aus der Familie, bei denen sich spätestens beim Schuleintritt eine geistige Einschränkung herausstellt, sodass sie nicht in der Lage sind, das Bildungssystem im Regelbereich zu absolvieren. Daraufhin passiert in den Pflegefamilien Folgendes: Es gibt mehrere Regionen, u.a. in Hessen, in denen diese Familien in die Behindertenhilfe regelrecht abgeschoben werden. Das Jugendamt fühlt sich nicht mehr zuständig und gibt „den Fall“ ab. Das Sozialamt weiß mit der Familie überhaupt nichts anzufangen. Somit fehlt den Pflegefamilien ab diesem Zeitpunkt die ganz normale Pflegeelternberatung. Das heißt, die Möglichkeit eines monatlichen bzw. sechswöchigen coachings, bei dem sie auch darüber sprechen können, was sie gerade bewegt, den eigenen Erziehungsalltag reflektieren und sich mit den anderen austauschen können und die Möglichkeit haben, voneinander zu lernen, fällt von einem auf den anderen Tag einfach weg. Im Rahmen der Behindertenhilfe ist eine derart ausgestaltete Betreuung von den Hilfeleistungserbringern überhaupt nicht vorgesehen. In der Behindertenhilfe spielen die Träger eine sehr große Rolle, die sich formiert haben und eine Macht darstellen, wenn es darum geht, bestimmte Leistungen auszuhandeln. Die Pflegefamilien mit ihrem Bedarf an Unterstützungsleistungen, die sehr individuell und einzelfallbezogen und auch von einzelnen Personen geleistet werden, fallen in ein tiefes Loch. Es gibt niemanden, der sich im Rahmen der Behindertenhilfe dafür zuständig fühlt, eine entsprechende Hilfe weiter zu leisten. Theoretisch gibt es die beiden Beratungsangebote der Jugendhilfe, so wie sie im SGB VIII noch festgehalten sind, aber in der Praxis erleben wir es sehr häufig, dass die Familien weggeschickt werden, weil keine Zeit mehr da ist oder weil der freie Träger, der vorher die Beratungsleistung erbracht hat, vom Jugendamt nicht mehr bezahlt wird - denn das Jugendamt hat die Zuständigkeit abgegeben. Das sind Zustände, die dringend geändert werden müssen. Die Kinder sind ursprünglich aus erzieherischen Gründen in die Pflegefamilie vermittelt worden. Aber wie kann man jetzt in der neuen Situation dafür sorgen, dass beide Bereiche zusammenarbeiten, dass die Behindertenhilfe ihren Part übernimmt und gleichzeitig aber auch die jugendhilfespezifischen Fragen und Probleme nicht plötzlich außer Acht gelassen werden?

2. Hier wurde schon über Familien gesprochen, in denen Kinder mit Behinderungen leben. Dort gibt es häufig Belastungen der Geschwister. Leibliche Kinder in Pflegefamilien ist ein ähnliches Thema, mit dem wir uns bereits intensiv beschäftigt haben. In Familien mit behinderten Kindern herrscht genau das gleiche Problem. Was passiert mit dem Kind, das nicht behindert ist und in der Aufmerksamkeit der Familie

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

häufig zu kurz kommt, weil das andere Kind die meiste Zeit und Kraft in Anspruch nimmt? Das ist nicht boshaft gemeint, denn den Ressourcen sind nun einmal Grenzen gesetzt. Bei jeder Familie, die ein behindertes Kind hat, muss man darauf schauen, auf welche ergänzenden Erziehungshilfen die Familie Anspruch hat, damit das gesunde Kind nicht aus dem Blick gerät. Daher ist die Jugendhilfe auch bei Familien mit behinderten Kindern auf jeden Fall gefordert. Das muss von Anfang an thematisiert werden. Die Behindertenhilfe muss bei jeder Familie, bei der es um Leistungen und Hilfsmittel für ein behindertes Kind geht, sofort mit im Blick haben, ob es Geschwister gibt und was getan werden müsste, damit das andere Kind ebenfalls Berücksichtigung findet.

Es ist hier mehrmals der schöne Begriff „unter einem Dach“ gefallen. Nun kann ich den Begriff des gemeinsamen Daches so verstehen, dass es zwei einzelne Häuser gibt, über die dann ein Dach gestülpt wird. Damit entsteht genau das, was wir jetzt bereits haben, nämlich das Sozialgesetzbuch als Dach und trotzdem zwei eigenständige Häuser. Ich kann aber das gemeinsame Dach auch so betrachten wie eine Universität, bei der mehrere Bereiche nebeneinander existieren und trotzdem gemeinsame Forschungsvorhaben, Projekte u.a. stattfinden. Das ist nicht nur ein gemeinsames Dach, sondern ein gemeinsames Haus. Das wäre viel sinnvoller und wirkungsvoller für alle Kinder.

Moderator: Verständigen wir uns auf die „eine Welt“.

Vertreterin Behindertenhilfe: Es wurden nun schon viele Beispiele aus den Jugendämtern genannt, die insbesondere individuelle Leistungen betreffen. Das sind ohne Frage wichtige Punkte, auf die man sicherlich auch in folgenden Gesprächen intensiver eingehen sollte. Auch das Thema „Kinderschutz“ ist bislang im Zusammenhang mit einer Reform noch nicht ausreichend diskutiert worden. Ihre Äußerungen dazu sind sicherlich nicht verkehrt, denn Sie schildern Erfahrungen, die Sie in Ihrem Jugendamtsalltag machen, dass es da hoch belastete Familien gibt, mit Kindern, die vielleicht 24 Stunden am Tag Unterstützung mit hohem Pflegeaufwand brauchen, Familien, die sehr stark belastet sind und allein gelassen werden. Das gibt es alles. Aber ich glaube, dass es auch Familien gibt, die mit einer Infrastruktur, die vernünftig auch für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen offen und so ausgestaltet ist, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen teilhaben können, Unterstützung und Entlastung erfahren.

Vielen ist schon damit geholfen, dass es gar nicht erst zu so einer hohen Belastung und einer hohen Überforderung kommen muss, dass man immer auf individuelle Leistungen zurückgreifen muss und die Grenze zur Kindeswohlgefährdung erreicht. Es ist eine Sensibilisierung dafür notwendig, dass eine kommunale Infrastruktur, die sich verantwortlich für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen zeigt und Angebote vorhält, an denen sie teilhaben können, eine wesentliche Entlastung im Sinne von Prävention darstellen und ein Schritt sein kann, wo sich der Einzelne verantwortlich und nicht überfordert fühlt mit Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen, die auf einmal in die eigene Zuständigkeit kommen. So etwas ist wesentlich etablierter, wenn kommunal eine Infrastruktur und Ausgangssituation vorhanden ist, wo diese Kinder und Jugendlichen selbstverständlich dazugehören. Das schafft eine ganz andere Basis, von der aus man über spezielle Leistungen und individuelle Bedarfe im Einzelfall diskutieren kann, wenn Inklusion und Teilhabe Werte darstellen, die in der Kommune und auch in der Jugendhilfepflicht mitzudenken und umzudenken versucht werden. Ich würde es begrüßen, wenn diese Thematik in folgenden Gesprächen und insgesamt in der Diskussion Raum findet.

Teilnehmerin: Ich beziehe mich auf die Ausführungen zum Pflegekinderwesen. Wir arbeiten genau an der **Schnittstelle Eingliederungshilfe und Jugendhilfe**. Wenn man an dieser Schnittstelle tätig ist und Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt, kommt man gar nicht umhin, **systemisch zu denken**. Das ist die Basis sozialarbeiterischen Vorgehens. Vorhin wurde darauf hingewiesen, dass zusätzliche Nachmittagsbetreuungsleistung neben Kita und Schule im Rahmen der Eingliederungshilfe vermögensabhängig gewährt werden. Hamburg hatte vor einigen Jahren ein Schulgesetz auf den Weg gebracht, mit dem der

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

Rechtsanspruch auf Ganztagschule eingeführt wurde. Die Familie hat den Rechtsanspruch auf Betreuung von 6 bis 18 Uhr täglich von Montag bis Freitag. Die speziellen, noch vorhandenen Sonderschulen in Hamburg ist die letzte Schulform, die diesen Rechtsanspruch umgesetzt hat. Wir selbst kooperieren mit den speziellen Sonderschulen, die es noch gibt. Wir bieten Hortbetreuung am Nachmittag nach dem Unterricht und in den Ferien an. Das ist für berufstätige Familien sehr entlastend und für die Kinder ein gutes Teilhabeangebot, weil wir ein gutes Programm für den Nachmittag bieten, was familiär nicht immer umsetzbar ist. Gleichzeitig ist es aber auch kritisch, weil es absolut exklusiv ist. Die Kinder sind von morgens bis abends in den Schulräumen und nicht im Jugendzentrum oder im Spielhaus um die Ecke. Und Inklusion heißt mehr als das Dach. Wir haben trotzdem die Säulen, zum Beispiel in der Schule.

Teilnehmer: Ich möchte ein Ergebnis festhalten, auch im Hinblick darauf, dass das Ministerium hier mit am Tisch sitzt. Es ist sehr deutlich geworden, dass für eine bestimmte Gruppe eine massive Versorgungslücke besteht. Ich selbst habe 11 Jahre lang Eltern mit schwer behinderten Kindern beraten. Eltern, die Kinder mit schweren Behinderungen großgezogen haben, sagen oft, sie hätten Erfahrungen gemacht, dass sie mit niemandem mehr reden können, weil sie sich nicht verstanden fühlen. Die einzigen Menschen, mit denen sie gern zusammensitzen und sich in deren Gegenwart frei fühlen, weil sie das Gefühl haben, verstanden zu werden, sind Eltern mit ähnlichen Erfahrungen. Dahinter steht, dass wir bis heute im System eine starke Individualisierung der Verantwortung für Behinderungen der nachwachsenden Generation haben, die durch die Eltern wahrgenommen wird. Die Sozialämter vertreten das jedenfalls in Baden-Württemberg, wo ich das in Beratungssituationen selbst erlebte, sehr offensiv, dass es Aufgabe der Eltern ist. Ich bin sehr froh darüber, dass es hier in der Diskussion einen Konsens zu geben scheint, dass hier eine deutliche Problemanzeige zu formulieren ist. Ein wichtiger Grund für das Problem ist sicher auch, abgesehen von dieser Trennung der Strukturen Sozialämter/Jugendämter, die Bedürfnisabhängigkeit der Sozialhilfe, in der die Individualisierung steckt. Wenn man das näher betrachtet, hat man ein politisches Problem. Das kostet auch Geld. Der Deutsche Caritasverband wird das sicherlich massiv unterstützen, dieses Problem anzugehen. Wir haben uns dahingehend bereits in Bezug auf das BTHG geäußert. Wir plädierten dafür, dass man aus dem BTHG jetzt schon die Bedürftigkeitsabhängigkeit für die Minderjährigen herausnimmt. Das ist leider nicht gehört worden. Das ist m.E. ein zentraler Punkt, obwohl er zurzeit noch nicht im Fokus steht. Daher finde ich es schön, dass er heute in den Fokus geraten ist. In der politischen Debatte - spätestens wenn die Länder und die kommunalen Spitzenverbände am Tisch sitzen - wird es aber ganz bestimmt kontrovers. Wenn es auf dieser Ebene ein klares Petitum gibt, dass etwas in dieser Hinsicht passieren muss, ist das für den politischen Prozess, der uns bevorsteht, sehr viel wert.

Moderator: Vielen Dank für Ihr Statement, wir sollten noch einmal deutlich machen, dass wir ein Dialogforum sein wollen, in dem wir uns über Wirkungen, Fachlichkeit, Qualität in der Debatte miteinander austauschen. Was die Ergebnisse letztlich für eine gesamtpolitische Bewertung erfahren, ist eine andere Frage. Aber wir sollten zumindest Forderungen stellen. Daher halte ich es in diesem Dialogforum für sehr wichtig, dass wir hier über die genannten Schwachstellen oder nachzubessernden Positionen sprechen, um anhand eines Kataloges deutlich zu signalisieren, dass ein erheblicher Nachholbedarf hinsichtlich einer Fragestellung besteht, die sich nicht auf Zuständigkeiten zurückziehen kann.

Freier Träger: Ich finde die Diskussion sehr spannend und interessant. Ich gebe Ihnen völlig Recht: Es ist auch eine Infrastrukturfrage. Mit Haltung hat es ebenfalls etwas zu tun. Meiner Meinung nach ist es aber weniger die Haltung der Mitarbeitenden in den Jugendämtern, die sich hinterfragen lassen sollte, sondern eher die Haltung derjenigen, die die Jugendämter mit den notwendigen Ressourcen ausstatten. Wir haben eine Kurzzeitbetreuung, die durchaus eine Inobhutnahme von Kindern mit Behinderungen möglich macht. Aber in der Auseinandersetzung, wie man dieses so wichtige Angebot im Sinne der Jugendämter ausbauen könnte, stoßen wir immer wieder schnell an den Punkt, dass das Vorhalten eines Platzes nicht finanziert werden könne. Aber wie soll es sonst funktionieren? Die Kurzzeitbetreuung ist ein derart

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

nachgefragtes Instrument, dass ich sagen kann: Ich habe vielleicht an drei Tagen in der Woche einen Platz frei, aber am Wochenende garantiert nicht und in den Ferien schon gar nicht.

Teilnehmerin: Ich leite ein Modellprojekt, das sich „Konzepte für Kinder“ nennt. Wir firmieren auch mit dem Titel „Die große Lösung im Kleinen“ auszuprobieren. Die Einrichtung besteht aus einem SPZ und einer Fachklinik für kinderneurologische Erkrankungen. Wir betreuen sowohl behinderte Kinder als auch nicht behinderte Kinder, die vielleicht verhaltensauffällig sind, ADHS haben oder aus verschiedenen Gründen nicht altersgemäß entwickelt sind. Wir haben demnach eine große Bandbreite mit insgesamt 7.000 Kindern im Jahr. Das Projekt ist eigentlich am Kinderschutz angesiedelt. Und ich werde gerade ein wenig nervös, weil wir auch wieder damit anfangen, dass wir jetzt eine schlechte Versorgungssituation für behinderte Kinder erkennen. Das stimmt sicherlich und auch ich könnte ebenfalls mehrere Fallbeispiele einbringen, die ähnlich gelagert sind wie die bisher genannten.

Aber auch die Kinder ohne Behinderung sind nicht alle gut versorgt. Das möchte ich an dieser Stelle deutlich sagen. Das Modellprojekt heißt genau „Gemeinsame Hilfe für Kinder mit Vernachlässigung“, damit meinen wir auch „vernachlässigt von den Hilfesystemen“, nicht nur von den Eltern. Ich muss feststellen, dass von den 150 Fällen, die wir hatten, etwa 100 davon dadurch geprägt waren, dass Kinder von den Hilfesystemen vernachlässigt wurden. Dabei will ich keines ausmachen. Ich würde mir wünschen, dass wir uns jedes einzelne Kind in einer schwierigen Lebenssituation genau ansehen müssen, unabhängig davon, ob das Kind behindert ist oder nicht.

Im Raum hier steht die Frage, warum die Behindertenhilfe im Hinblick auf Kinderschutz noch nicht so viel getan hat. Ich habe jahrelang insoweit erfahrene Fachkräfte für Kinderschutz ausgebildet und könnte an dieser Veranstaltung vielleicht als Expertin für Gefährdungseinschätzung teilnehmen. Aber ich muss demütig feststellen, dass ich in den letzten drei Jahren, in denen ich behinderte Kinder kennengelernt habe, häufig mit der Einschätzung falsch gelegen habe, weil mir vieles fremd war und ich nicht über das nötige Wissen verfügte. Wenn ich beispielsweise ein Kind sehe, das einen Helm trägt und irgendwelche Manschetten, ist meine erste Reaktion, dass dieses Kind fixiert wird. Ich habe mich bei meinem eigenen Träger darüber beschwert, weil ich annahm, dass die Mitarbeiter mit diesem Kind ganz schlimm umgehen. Daher bin ich ganz bei Ihnen: Wir müssen so miteinander lernen und miteinander solche Einschätzungen vornehmen - und das nicht nur in Bezug auf den Kinderschutz, sondern auch in der Hilfeplanung. Wir müssen lernen, dass das, was wir vorhaben, nicht bedeutet: Wir bringen zwei Systeme irgendwie zusammen. Wir müssen stattdessen etwas Neues erfinden! Wir müssen neue Überlegungen anstellen, ohne das Alte außer Acht zu lassen. Dabei müssen wir sehr auf den Einzelfall schauen, was dieses eine Kind braucht. Dass die Unterstützung der Eltern nach § 27 SGB VIII vielleicht kontrovers dazu steht, ist mir klar. Aber genau darüber müssen wir neu denken. Der Streit um das neue Gesetz im ganzen letzten Jahr ging nicht zuletzt darum, ob die Kinder ein Recht auf Unterstützung haben oder die Eltern ein Recht auf Unterstützung in der Erziehung haben. Das ist eine zentrale Frage. Diese müssen wir neu und vorurteilsfrei bedenken. Ich glaube, dass beide Systeme sehr viel Gleiches wollen.

Moderator: Meiner Ansicht nach müssen wir eine Ergänzung des Angebotsportfolios vornehmen. Es ist keine Frage danach, was richtig oder falsch ist. Die Erfahrungen, die wir durch das Kennenlernen der Behindertenhilfe sammeln, müssen wir in der Jugendhilfe mit einbinden und in neue Settings überführen. In dem Punkt, dass in der Inobhutnahme nicht alles gut läuft, gebe ich Ihnen Recht. Aber ich würde gern die Lupe auf die Zusammenarbeit von Behindertenhilfe und Jugendhilfe richten. Wir können uns gern noch über andere Felder unterhalten, aber zunächst die Zusammenarbeit in den Fokus nehmen.

Teilnehmer: Ich hatte schon Sorge, dass es hier nur noch in Richtung Behindertenhilfe geht. Auch die Jugendhilfe hat massive Probleme. 700 bis 1.000 Euro Tagessätze mit Security - das kann es nicht sein. Wir wissen inzwischen nicht mehr, ob wir eine Jugendhilfeeinrichtung oder Behinderteneinrichtung sind. Wir arbeiten schwerpunktmäßig in der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, mit einem Anfragebe-

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

darf, bei dem der Jugendliche eigentlich schon eine mitunter 80- bis 100-prozentige Behinderung aufweist. Aber die Frage, dass dieser Jugendliche in die Behindertenhilfe kommt, steht nicht an. Für uns ist klar, dass wir ihn im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §35a zu betreuen haben, egal, was es kostet. Das ist unser Aufgabenbereich.

Wenn wir Konzepte mit der Behindertenhilfe zusammen erarbeiten, zum Beispiel im Bereich der Inobhutnahme für schwierige Fälle, kann man wirklich etwas schaffen. Dabei ist nicht aufzuwiegen, was gut oder schlecht ist, sondern gemeinsam zu erarbeiten, was wir gemeinsam erreichen und wie wir vorankommen können. Mit Gesetzen kenne ich mich nicht so gut aus, ich arbeite lieber an Konzepten, damit es vorwärts geht.

Teilnehmerin, Behindertenhilfe: Ich bin angenehm überrascht, wie groß die Einigkeit darüber zu sein scheint, dass die inklusive Lösung notwendig ist, zumindest bei denen, die sich hier zu Wort gemeldet haben. Die Schwierigkeiten auf dem Weg dorthin, liegen darin, Ängste abzubauen, voneinander zu lernen usw. Allein die Aussage, dass wir die Inobhutnahme verbessern können, löst Ängste aus, denn das ist die Sorge in der Behindertenhilfe, dass jetzt nur noch über Inobhutnahmen gesprochen wird. Andererseits möchte ich im Hinblick, darauf, was im Kinderschutz passiert, den Hinweis geben, dass die Eingliederungshilfe qua Gesetz nicht dafür zuständig ist. Insofern ist unter dieser Begrifflichkeit nichts passiert, auch wenn sich der eine oder andere Träger dazu Konzepte ausgedacht haben mag. Das wird auch nicht finanziert. Das ist insofern eine problematische Situation, da dieser Bereich von der Jugendhilfe bisher nicht gesehen wurde. Diese Prozesse gibt es bei der Inklusion in allen Bereichen. Das Infrastrukturthema betrifft auch die alten Menschen, ebenso, wenn es um Barrierefreiheit in den Schulen geht. Insofern ist es nicht so etwas Besonderes, dass wir dieses Thema jetzt miteinander verhandeln wollen. Aus der Erfahrung wissen wir, dass, wenn man das nicht sehr ausdrücklich regelt, sich nichts verändern wird. Daher brauchen wir entsprechende Gesetze. Wir brauchen eine ausdrückliche Regelung, wie es sie bereits zum Kitabereich im SGB VIII gibt bzw. geben wird. Diese brauchen wir für alle Leistungsbereiche. Pauschalsätze wie „Das SGB VIII ist übrigens jetzt auch inklusiv“ und „Kinder mit Behinderungen sind auch Kinder“ helfen überhaupt nichts, sondern man muss genau und im Detail jede einzelne Leistung heranziehen und beschreiben. Ich glaube, wenn man sich in diese Richtung bewegt, wird sich die Fachlichkeit auf den Weg machen, denn damit ist auch die Aufgabe beschrieben. Die Idee, dass zuerst die Fachlichkeit kommen muss und dann das Gesetz, halte ich nicht für richtig.

Moderator: Inobhutnahme ist eine Maßnahme eines kurzfristigen Schutzes. Mehr soll es nicht sein. Wenn wir das zum zentralen Thema machen, wird es schwierig. Wir müssen uns eher über die nachfolgenden Hilfen, die nach einer Beruhigung einer kritischen Situation folgen, unterhalten. Kinderschutz kann nicht das Angstthema sein, das wir in der Behindertenhilfe setzen, um andere Fragestellungen zu dem Thema zu beantworten. Es ist nicht unser Thema, in Kinderschutzaktivitäten zu gehen, sondern in der Prävention Kinderschutzmaßnahmen zu verhindern und gemeinsam in dieser Richtung zu arbeiten und dazu auch die Haltungsfragen zu bearbeiten.

Teilnehmerin: Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es in Potsdam eine Besonderheit gibt, nämlich dass der § 35a im Sozialamt bearbeitet wird. Mein Team ist diese Besonderheit. Das heißt, wir arbeiten jeden Tag das ab, was heute Thema ist: „Zwei Welten verbinden“. Mich würde es freuen, wenn wir heute mitnehmen, dass es schön wäre, vieles einheitlich zu regeln - das an die Kollegin vom Ministerium. Ich denke aber, dass es nicht dabei bleiben kann und wir uns nicht nur darauf berufen können: „Hier steht es und so machen wir es jetzt.“ Vieles könnten wir jetzt auch schon tun. Das Problem ist für uns in der Praxis die Unterstützung in der Kommune, in den Städten und Landkreisen. Hier hört die Expertenrunde in einem bestimmten Bereich auf. Das geht vielleicht bis zum Fachbereichsleiter, aber das, was wir heute hier andenken, muss auch an die Beigeordneten, Bürgermeister, Oberbürgermeister weitergetragen werden. Wir brauchen die kommunale Unterstützung, weil wir es leben müssen. Bei uns besteht die Trennung

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

Behindertenhilfe - Jugendhilfe nicht mehr in so hohem Maße. Viele Kinder haben Störungen, die aus der fehlenden Erziehungstüchtigkeit der Eltern entstanden sind, aber auch mit anderen Beeinträchtigungen einhergehen. Die Unterscheidung, was zum § 35a SGB VIII gehört und was in den Bereich der Hilfen zur Erziehung, kann niemand mehr so genau treffen, auch die Gutachter nicht. Auch der Übergang zwischen SGB VIII und SGB XII ist mitunter fließend und nicht genau zu bestimmen. Die Einrichtungen plädieren häufig lieber für den Bereich 35a, da sie dafür mehr Geld vom Sozialamt bekommen.

Diese Schwierigkeiten kann man nur im Miteinander lösen und nur mit Unterstützung durch diejenigen, die in den Kommunen zu entscheiden haben. Mitunter werde ich um eine neue Planung gebeten, weil Geld eingespart werden soll. In solchen Fällen verweise ich darauf, dass es sich um Pflichtleistungen handelt. Wir müssen das in die Wege leiten, was für das Kind das Richtige ist, und zwar in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, wenn zusätzlich Hilfen zur Erziehung angezeigt sind. Bei uns fehlt die Unterstützung. Wir machen es jetzt einfach zusammen, weil es das Beste für das Kind ist, und darüber ist das gemeinsame Dach. Es wäre schön, wenn wir das breit streuen, nicht nur in unserer Expertenrunde, sondern auch nach außen weitergeben könnten, vor allem an den Bund als die Gesetzgeber. Wir müssen erst einmal mit den vorhandenen Bedingungen weiterarbeiten, aber auf Dauer brauchen wir eine Regelung, um die nötige Unterstützung zu bekommen. Meine Kolleginnen und Kollegen können stets auf meine Unterstützung bauen, aber das genügt mitunter nicht. Dazu muss man sich auch mit den Trägern zusammensetzen. Das Konkurrenzdenken zwischen Amt und Trägern muss aufhören. Es fehlen uns Einrichtungen, die unabhängig vom wirtschaftlichen Denken sind. Ich würde mir Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft Einrichtungen für Kinder wünschen, die in keiner Einrichtung wirklich unterkommen können.

Exkurs - Praxisbeispiel Pflegekind

Teilnehmerin: Ein Beispiel hat mich persönlich sehr bewegt: Ein Kind litt in den acht Monaten der Schwangerschaft seiner Mutter unter Alkohol- Nikotin- und Amphetaminmissbrauch u. dgl. Dieses Kind ist als Frühchen mit einem Entzug geboren. Nun wird eine Pflugschaft gesucht. Wenn es dreimal die Pflegefamilie wechselt, sehen wir es garantiert im Rahmen des § 35a SGB VIII später wieder. Diesen Stempel hat dieses Kind bereits. Wenn wir die Möglichkeit hätten, diese Kinder herauszunehmen und in eine Einrichtung zu geben, die familienangepasst ist, damit sie nicht von Pflegefamilie zu Pflegefamilie weitergegeben werden, wäre diesen Kindern besser geholfen. Dabei ist ein großes Miteinander gefragt.

Moderator: Ich kenne viele Kommunen, die zur Inklusionsdebatte Ratsbeschlüsse vorgelegt haben, Stadtentwicklung auf der Inklusionsebene betrachten und alle ihre Hilfepläne auf Inklusion ausrichten. Die Stadt Düsseldorf hat im Jahr 2007 einen Ratsbeschluss verabschiedet. Bei uns gibt es keine Pläne, die nicht das Kapitel „Inklusion“ beinhalten. Das ist eine klare Handlungsfrage. Wir sind verpflichtet, Ferienleistungen u.a. integrativ anzugehen und wenn es nicht geht, wirklich nur Spezialangebote vorzuhalten, wo es notwendig ist. Es ist aber deutlich das Petitem, dass es von der Stadtgesellschaft in allen Fragen auch gewollt sein muss, um deutliche Signale hinsichtlich der Finanzierung zu setzen. Das ist ein wichtiger Punkt. Aber die Kommunen müssen auch beachten, welche Drittverantwortungen existieren. Es geht nicht nur um die kommunale Ebene allein. Deshalb brauchen wir weitere „Steigbügelhalter“ für die Weiterentwicklung auf Landes- und Bundesebene.

Exkurs – Praxisbeispiel Schulabschlussbetreuung

Teilnehmerin: Das ist völlig richtig. Es dauert einfach seine Zeit und bis dahin ist es wichtig, dass erst einmal auf der kommunalen Ebene gelebt wird. Zur Inklusion sind vielerorts schon viele Gedanken formuliert worden. Bei uns müssen zum Beispiel nach der Änderung des Kitagesetzes für die Hortbetreuung keine zusätzlichen, einkommensabhängigen Beträge von den Familien mehr gezahlt werden. Zudem

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

gibt es ein freiwilliges Angebot der Schulabschlussbetreuung, bei dem wir auch erst einmal umdenken mussten. Aber manchmal hilft es, einfach weiterzudenken. Das Ministerium würde das wahrscheinlich wegen der Betriebserlaubnis nicht erlauben. Wir führen das jedoch für Kinder ab dem 14. Lebensjahr durch. Diese fallen laut Kitagesetz aus der Hortbetreuung heraus, sind aber nicht in der Lage, allein nach Hause zu gehen. Sie sind auf Betreuung angewiesen, bis die Eltern sie abholen. Das funktioniert recht gut, jedoch nur über freiwillige Mittel. Das Angebot ist aufgrund von Elterninitiativen entstanden. Es muss sich wirklich jeder Gedanken machen und über den Tellerrand hinausschauen.

Teilnehmerin, Bundesverband: Wir sind in unserer Diskussion an dem Punkt „Erwartungen, Bedenken, Bewahrenswertes“. In der Konsequenz aus dieser interessanten und guten Diskussion möchte ich die Bitte an das Ministerium richten, dass wir uns miteinander bemühen, den einheitlichen Leistungstatbestand auszugestalten. Darin stecken eine Menge Chancen. Wir wissen aber auch, wie schwierig es ist, ihn sorgfältig und gut auszugestalten. Er könnte meines Erachtens für vieles, was heute angeklungen ist, eine gute Möglichkeit sein, wenn man ihn gut und klug bedenkt und entwickelt. Ich glaube, dass es für die Kommunen sehr schwierig ist, diese Aufgaben allein zu schultern und wir in dieser gesellschaftspolitischen Debatte eine Diskussion zur Neuregelung von Finanzströmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen brauchen. Das können die Kommunen nicht, dabei würde die Kinder- und Jugendhilfe „den Bach hinunter gehen“. Und wir brauchen Infrastruktur und wir brauchen die Sozialraumorientierung. Aber: Wer finanziert das? Wir brauchen klug durchdachte Instrumente, wie Bund, Länder und Kommunen sich miteinander vereinbaren, wie vor Ort Lebensbedingungen geschaffen und finanziert werden können, die für alle Kinder und Jugendlichen gute Lebensmöglichkeiten beinhalten.

Teilnehmer, Wissenschaft: Ich habe bereits viele „Fälle“ als Mitglied eines Projektbeirates gesehen und festgestellt, dass die Ressourcen keine Rolle spielen, wenn eine Fallkonferenz von Fachleuten gemeinsam den Blick auf das Kind richtet. Ich sehe nicht, dass dort der Kämmerer mitredet oder von außen Einfluss genommen wird. In dem Moment, in dem es den Beteiligten gelingt, in organisierten, institutionalisierten Fallkonferenzen - nicht zufällig! - den Fokus auf das Kind zu richten, ist die Frage der Ressourcen nicht mehr so entscheidend, sondern es werden Hilfeprozesse für dieses Kind entwickelt, die über die Grenzen hinweggehen. Nur dann funktioniert das. Dafür braucht man allerdings Zeit und Ressourcen.

Mehrfach wurde das Bild „unter einem Dach“ bzw. „in einem Haus“ zitiert. Der Gesetzgeber hat im BTHG das Bild „Hilfen aus einer Hand“ verwendet. Meine Frage an Sie und an mich selbst ist: Welche Rolle spielt die Grundphilosophie des Gesetzgebers, dass Zuständigkeitskonflikte nie auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden dürfen, sondern sich als Erstattungskonflikte zwischen den Trägern abspielen müssen? Das wäre aus meiner Sicht eine große Entlastung für die Fachleute wenn sie wissen ... Jeder Träger wehrt zunächst mit dem Gedanken ab: „Wenn es bei mir ist, bleibt es bei mir hängen - wie werde ich das wieder los?“ Ich war 10 Jahre lang Bürgermeister und weiß daher, was an Implikationen damit verbunden ist. Der Artikel 14 BTHG, SGB IX Teil I sagt doch, der angegangene Träger, zumindest der zweite ist zuständig - und alles andere wird über Erstattung mit einem Pauschalgesetz geregelt. Daher muss ich mich nicht darum kümmern, ob es entscheidend ist, dass ich zuständig bin. Sondern ich kann erst einmal die Hilfe organisieren. Meine Frage ist: Ist das ein sehr theoretisches Konstrukt? Wird das in der Praxis auch gelebt? Mich würde es interessieren, ob das tatsächlich stattfindet. Ich würde sehr dafür plädieren, gerade nach dem SGB IX, das mutig in Angriff zu nehmen und nicht immer die Scheu vor Zuständigkeitskonflikten zu haben.

Moderator: Ich möchte nun gern das Wort an die Vertreterin des BMFSFJ richten und Sie fragen, was Sie aus der Diskussion mitgenommen haben und wo man im Hinblick auf das eben Gesagte, ansetzen könnte, um den einen oder anderen Aspekt auf Seiten des Bundesministeriums aufzugreifen.

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

Vertreterin des BMFSFJ: Ich bin sehr froh, dass ich diese Diskussion miterlebe und die unterschiedlichen Beiträge und die Hinweise auf die verschiedenen Schwierigkeiten, die es in der Praxis gibt. Daher stimmt es hoffnungsvoll, wenn uns hier eine Bestätigung des Weges, den wir eingeschlagen hatten, entgegengebracht wird und dieser in der Praxis als positiv und notwendig angesehen wird. Die Umsetzung ist natürlich eine andere Frage. Darüber muss man im Detail sprechen, was nicht immer einfach ist. Es gibt sehr viele Einzelpunkte, an denen es hakt und haken wird und bei denen es sehr schwierig ist, zu einer Einigung zu kommen. Aber diese Diskussion bestätigt uns, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Heute wurden mehrere Einzelthemen angesprochen, wie zum Beispiel die Nachmittagsbetreuung oder der Pflegekinderbereich, die wir auch wahrnehmen, da aus unserer fachlichen Sicht dringender Handlungsbedarf besteht. Das ebenfalls diskutierte Thema „Kinderschutz“ wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz und dessen Evaluation angegangen. Kinderschutz ist allerdings auch in der Behindertenhilfe kein Fremdwort. Insgesamt kann ich feststellen, dass ich viel aus dieser Diskussion mitnehme: Aspekte, die uns bestätigen, aber auch weit über das hinausgehen, was wir bisher wussten. Die Frage ist, wo man ansetzen kann. Meinen Sie damit „Wir“ oder „Sie in der Praxis“?

Moderator: Dazu muss ich weiter ausholen. Als wir 1990 das SGB VIII bekommen hatten, bestand die Frage, wie man die unterschiedlichen Kulturen Ost-West, Land-Stadt, freie Träger-öffentliche Träger aufeinander abstimmen und wie man sich austauschen kann. Vor der gleichen Herausforderung stehen wir m.E. auch in der Zusammenführung von Jugendhilfe und Behindertenhilfe. Hier werden vollkommen neue Kontexte miteinander beraten. Es ist daher wichtig, eine bundesweite Fachdebatte zu führen, nicht nur in einer Expertenkommission, sondern in einem Schneeballsystem hinsichtlich der Fachlichkeit und der Zusammenarbeit. Die Diskussion heute zeigt, dass wir wirklich unterschiedliche Perspektiven letztlich zu einem Ganzen führen können. Sie kommen nur über die gemeinsame Fortbildung, die gemeinsame Ausrichtung, die gemeinsamen Zielvereinbarungen dazu, das auch in die praktische Ebene zu überführen. Das ist der wichtigste Teil, denn ein Gesetz lebt davon, dass es im Schneeballsystem verbreitet und ein Gesamtgeist dahintersteht, den man miteinander entwickeln sollte.

Hier liegt für das Bundesministerium eine Zusatzaufgabe, denn Schulungen und Weitervermittlung sind nicht nur Sache der Länder und Kommunen. Dahinter steckt auch eine gewisse Verpflichtung für den Bund und das sollten wir kommunizieren.

Teilnehmer Landkreis: Ich verfolge die Diskussion mit großem Interesse, möchte aber auch ein wenig auf die Bremse treten. Wir reden hier von Zusammenführung von Sozialhilfe und Jugendhilfe. Herr Lippmann, Sie hatten in Ihrem Eingangsreferat gesagt, wie der § 35a SGB VIII sich in die Jugendhilfe „eingeschlichen“ hat. Ich möchte die kritische Frage stellen, bevor wir über die Zusammenlegung verschiedener Systeme - Jugendhilfe und Sozialhilfe - reden: Ist es uns in der Jugendhilfe eigentlich gelungen, den § 35a SGB VIII auch fachlich so zu integrieren, dass wir die seelisch Behinderten entsprechend behandeln oder läuft das Ganze in den Jugendämtern nicht auch unterschiedlich „stiefmütterlich“ nebeneinander her? Diese Frage ist auch vor dem Hintergrund wichtig, wenn wir jetzt über den Zugang aller behinderten Kinder in die Jugendhilfe reden, müssen wir zunächst den § 35a SGB VIII gemeistert haben.

Moderator: Ich hätte ein kleines Problem, wenn ich jetzt sagen würde, dass wir den § 35a SGB VIII separieren und damit eine Blaupause für den Bereich der Behindertenhilfe herstellen. Davon sollten wir uns lösen. Wir müssen vielmehr neu denken.

Es gibt viele Jugendämter in Deutschland, die den § 35a SGB VIII an die Sozialämter abgegeben haben. Das funktioniert an einigen Stellen. Dann ist es ein Thema geworden, weil man eigene Positionen in der Behindertenhilfe gegründet hat, die auch die Kommunen haben. Vielerorts erfolgte eine vollkommene Abgrenzung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Und es gibt sogar eine Bearbeitung von § 35a SGB VIII in der Gesundheitshilfe. Wir haben alle Varianten in der kommunalen Landschaft. Insofern ist es immer wieder eine Frage, wie wir uns letztendlich zu den Themen aufstellen und

Diskussionsergebnisse

Offene Diskussion

das ist von Kommune zu Kommune anders. Es gibt keine Einheitlichkeit. Deshalb plädiere ich dafür, nicht über Blaupausen und Best-Practice-Beispiele zu gehen, sondern zu schauen, welche Systeme wir in welche Richtung neu implementieren können und wie wir neu - auch von Strukturen weg - denken können. Das ist keine Addition, sondern wir subsumieren miteinander und das scheint mir der richtige Weg zu sein, der zum Erfolg führt. Hier kommt nicht ein Junior-Partner zum Anderen, sondern es entsteht etwas Neues, Gemeinsames. Wenn wir dies hier auf den Weg bringen können, sind wir schon einen Schritt weiter. Das würde ich mir persönlich wünschen. Ich bin selbst jemand, der aus der Behindertenhilfe kommt und heute bin ich ein Jugendamtsleiter, der frohen Mutes ist. Ich würde mir wünschen, dass ich das, was ich für mich selbst mit Unterstützung der Behindertenhilfe erarbeiten konnte, weitergeben kann. Es ist ein großes Bedürfnis, dass wir uns in der Jugendhilfe in diese Richtung auf den Weg machen, um ein gemeinsames Ganzes zu finden.

Teilnehmerin: Ich möchte dem Vorredner entgegen: Die Annahme, dass Sozialhilfe in die Jugendhilfe geht, stimmt insofern nicht, weil wir das BTHG und die Behindertenhilfe im SGB IX haben, das heißt, wir haben den Teilhabeaspekt und nicht mehr die Sozialhilfe.

Moderator: Ich hatte schon deutlich signalisiert, dass es um etwas Neues geht, darum eine eigene Säule „Eingliederungshilfe“ zu haben. Wir haben im Endeffekt hier ein neues System, das gilt es zu leben.

Sind die Expertengespräche ein geeignetes Instrument für Dialog mit dem Bund? Welche Ergebnisse gibt es, welche Verbesserungen und Verstärkungen sind sinnvoll für den weiteren Dialogprozess?

„Ich habe es genauso erlebt, dass wir hier in diesem Expertengespräch an den beiden Tagen sehr konstruktiv und offen miteinander diskutiert und nach Lösungen gesucht haben. Das macht den qualitativen Unterschied zu dem alten Prozess aus ... wo wir sehr konfliktorientiert waren. Jetzt sind wir lösungsorientiert unterwegs. (...) Wir müssen sicherstellen, dass das, was wir uns hier und in den folgenden Gesprächen erarbeiten, wirklich in die Positionierungen des Bundes einfließt.“ (Teilnehmer)

„Format der Expertengespräche jenseits der vor einem Gesetz üblichen Runden sehr sinnvoll, weil man sich vorher bereits zu den Themen verständigen kann, die einem auf der Seele brennen. Deshalb ist es auch aus meiner Sicht sehr wichtig, wenn mehr Vertreter aus der Behindertenhilfe, aus den Bundes- und Fachverbänden hier integriert werden könnten. Jedes System hat seine eigenen Begrifflichkeiten, oftmals gerät man aneinander und letztendlich hat man zwar das Gleiche gemeint, aber mitunter sich wegen der unterschiedlichen Begriffe gegenseitig nicht verstanden. Daher halte ich so ein Forum, das jenseits von aktuellen Gesetzesdiskussionen die Möglichkeit der Verständigung bietet, bei der klargestellt wird, mit welchen Begriffen man was bezeichnet, für eine sehr sinnvolle und notwendige Einrichtung.“ (Teilnehmerin)

Erste Einschätzungen und Anregungen für den weiteren Arbeitsprozess

Das Format „Dialogforum: Bund trifft kommunale Praxis“ wird von den angesprochenen Zielgruppen mit Difu als Veranstalter und Impulsgeber sehr gut angenommen.

- „Dialogforum sehr bereichernd, weil es kein (weiteres) Format gibt, wo die kommunale Praxis derart vertreten ist. Format ist genau das, was bislang gefehlt hat.“
- „Sehr angenehmes Niveau, engagierte Teilnehmer/innen, sehr gute Struktur, die die Intensität ermöglicht.“
- „Expertengespräche als Begegnungsforum gut geeignet, fachliche Umsetzung anspruchsvoll.“
- „Ich finde es sehr gut, dass dieser Dialog geführt wird und beim Difu verortet ist.“
- „Impulse für die Praxis, Neujustierung eigener Haltung, Erweiterung des Horizonts.“

Das Dialogforum spricht sich für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen aus (mit dem Ziel einer inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII)

- „Wir brauchen eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe und ein kluges Gesetzgebungsverfahren.“

Direkter Dialog mit dem BMFSFJ/Politik wird von Teilnehmenden erwartet und angestrebt.

- „Aufgrund der Wichtigkeit des Themas ist das Format und der Zeitpunkt richtig und gut, mehr Beteiligung von Politik gewünscht.“
- „In Bezug auf den Transfer in das Ministerium halte ich das für den absolut richtigen Zeitpunkt und das richtige Format, sich mit diesen Themen zu beschäftigen, aber es muss, da es hoffentlich ein neues Gesetzgebungsverfahren geben wird, diesen Transfer geben. (...) Zeitpunkt und Format sind richtig, da beides tatsächlich sehr an der Praxis orientiert ist.“ (Teilnehmer)

Feedback + Zusammenfassung

Der Teilnehmerkreis kann noch besser paritätisch besetzt werden. Neben Expert/innen aus der Kinder- und Jugendhilfe sollten insbesondere mehr Akteure aus dem Bereich Behindertenhilfe/Gesundheitswesen/Sozialhilfe gewonnen werden.

- „Fachverbände für Menschen mit Behinderungen anders zu beteiligen, damit die Diskussionsergebnisse repräsentativer werden.“
- „Gesundheitshilfe, Schule, KJP in den Dialog einbeziehen.“
- „Bitte mehr Behindertenhilfe einbinden und Partizipation der Elternselbsthilfe ermöglichen.“
- „Fachverbände der Menschen mit Behinderungen zukünftig besser beteiligen sowie Bildungsbereich, Gesundheitswesen, Krankenkassen etc. sowie Perspektive der Sozialhilfe einbeziehen.“
- „Perspektive der Sozialhilfe besser einbinden. Gerade im Zusammenhang mit der inklusiven Lösung ist die Einbeziehung dieser Perspektive sehr wichtig.“

Zu Beginn der Dialogreihe gab es einen größeren Bedarf von Wissensvermittlung zur Verständigung der teilnehmenden Leitungskräfte über die Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe als im Vorfeld angenommen.

- „Die „andere Welt“ muss weiter erkundet werden, beide Welten sind aber ein Stück zusammengerückt durch Difu.“
- „Gemeinsam in Gespräche gehen, Lösungsmöglichkeiten finden, Übergänge schaffen.“
- „Es ist besonders wichtig, die Sichtweise/Historie des Gegenübers zu verstehen.“
- „Erweiterung der eigenen Perspektive durch anderes Hilfesystem.“

Gute praxisorientierte Vorträge und insbesondere gelungene Praxisbeispiele sind zielführend für die Verständigung in weiteren Gesprächen; Bedürfnis nach Vertiefung einzelner Aspekte:

- „Reduzierung von Komplexität + Reduktion auf gesetzgeberisch wichtige Fragestellungen, die verstärkt bearbeitet werden müssen.“
- „Bedürfnis nach Vertiefung, d.h. einzelne Fragen müssen sehr vertieft bearbeitet werden.“
- „Noch mehr Zeit für Praxismodelle geben, sehr guter fachlicher Austausch“
- „Einbindung von Best-practice-Beispielen als Anstoß zur Entwicklung weiterer Ideen (Einzelfallebene und Strukturebene).“

Weitere Anregungen zur Prozessgestaltung:

- „Wenn die Strukturen den Aufgaben folgen sollen, muss bei angesprochenen Problemen stärker auf die Kommunalisierung geachtet werden, um die Folgen und Konsequenzen der Zusammenführung der Systeme mit einzubeziehen. Deshalb Bearbeitung auch finanzieller Fragen und Regelungen, die gegenwärtig im Einzelfall, strittig beantwortet werden können.“
- „Versuchen, im Verlauf eines Prozesses zu erarbeiten, welche Themen und Teilaspekte differenziert betrachtet werden können, um thematisch tiefer zu diskutieren (Prozesscharakter). Evtl. Entwicklung eines thematischen Masterplans (für die 4-5 Veranstaltungen pro Jahr), damit frühzeitig Information über die Themen möglich ist.“

Insgesamt hat die Teilnehmergruppe ein großes „Wir-Gefühl“ entwickelt und es gibt eine große Bereitschaft zu einer offenen lösungsorientierten Diskussion, die in den kommenden Expertengesprächen mit der Bearbeitung von detaillierten Fragestellungen fortgesetzt werden soll.

Konkret wurden verschiedene Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe, SGB IX und SGB XII und damit verbundene Problemfelder diskutiert. Dabei wurden vielfältige Beispiele der gegenwärtigen Kooperationspraxis von Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe vorge-

Feedback + Zusammenfassung

stellt. Es wurden viele Argumente und Plädoyers für eine enge Zusammenarbeit beider Systeme miteinander ausgetauscht, die anwesenden Vertreter/innen beider Systeme wollen „nicht (mehr) aufeinander warten“. Es gab eine – noch nicht abgeschlossene - Diskussion über das Verständnis der Begriffe: Teilhabe, Erziehung, Entwicklung, Leistung, Hilfe und Partizipation.

Und um auch hier mit den Worten eines Teilnehmers zu enden: „Es gibt (noch) keine Einheitlichkeit. Deshalb plädiere ich dafür, (...) zu schauen, welche Systeme wir in welche Richtung neu implementieren können und wie wir neu - auch von Strukturen weg - denken können.“

Teilnehmende

Als Referenten/Moderatoren wirkten mit:

Britta Discher, Lebenszentrum Königsborn gGmbH, Koordinierungsstelle Kinderschutz, Unna
Martina Hilger-Mommer, Kreis Euskirchen, Abteilung Jugend und Familie
Johannes Horn, Landeshauptstadt Düsseldorf, Jugendamt
Gitta Hüttmann, Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg, Potsdam
Kerstin Landua, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin
Claus Lippmann, Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt
Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat
Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin
Detlef Vincke, Bethel.regional, Region junge Menschen Bielefeld
Antje Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Berlin

Außerdem waren Teilnehmende aus folgenden Organisationen/Institutionen beteiligt:

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Gesundheitsamt
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Berlin
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., München
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart
Deutsche Gesellschaft für Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V., Berlin
Deutscher Caritasverband, Referat Kinder, Jugend, Familie, Generationen, Freiburg
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg
Evangelische Gesellschaft Stuttgart, Sozialräumliche HzE für Stuttgart Mitte und Nord
Hochsauerlandkreis, Jugendamt, Meschede
KEEP Jugendhilfe GdR, Schwarzach am Main
Kreisstadt Unna, Frühförderstelle
Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Soziales und Gesundheit
Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Lübben
Landkreis Euskirchen, Abteilung Jugend und Familie
Landkreis Oder-Spree, Jugendamt
Landkreis Zwickau, Jugendamt
Leben mit Behinderung Hamburg, Sozialeinrichtungen gGmbH
Lebenszentrum Königsborn gGmbH, Koordinierungsstelle Kinderschutz, Unna
Lebenszentrum Königsborn gGmbH, Sozialpädiatrisches Zentrum, Unna
Marienpflege Ellwangen, Kinder- und Jugenddorf, Zentrum für Jugendhilfe
Mission Leben - Jugend- und Behindertenhilfe gGmbH, Diakonie Hessen, Darmstadt
PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V., Berlin
Psychosozialer Trägerverein Sachsen e. V., Dresden
Stadt Bad Homburg v.d. Höhe, Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
Stadt Cottbus, Fachbereich Soziales
Stadt Eschweiler, Jugendamt
Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren
Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Jugend und Soziales
Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Bildung
Stadt Neumünster, Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung
Stadt Regensburg, Amt für Jugend und Familie
Stadt Ulm, Fachbereich Bildung und Soziales
Technische Hochschule Köln, Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung

Herausgeber:

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstr. 13-15 - 10969 Berlin

Tel.: +49 30 3 90 01-1 36
Fax: +49 30 3 90 01-1 46
mailto: dialogforum@difu.de
http://www.jugendhilfe-inklusiv.de

Zusammengestellt und bearbeitet:
Kerstin Landua,
Leiterin des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“
Dörte Jessen
Öffentlichkeitsarbeit

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstraße 13-15
D-10969 Berlin

Telefon: +49 30 39 001-0 (Zentrale)
Telefax: +49 30 39 001-100
E-Mail: difu@difu.de
Geschäftsführer: Prof. Martin zur Nedden, Dr. Busso Grabow

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutsches Institut
für Urbanistik